

Geschätzte Dame, werter Herr,

Sie sind – vorausschauend oder vielleicht aus aktueller Veranlassung – auf der Suche nach einem vorübergehenden oder dauerhaften Pflegeplatz für sich selbst oder nahe Angehörige. Damit stehen Sie vor wichtigen Entscheidungen, sollen doch Ihre persönlichen Bedürfnisse und Wünsche, oder die Ihrer Angehörigen, weitestgehend berücksichtigt und erfüllt werden.

Solch eine Entscheidung ist mit vielen rechtlichen Schritten und Konsequenzen verbunden. Wir haben in dieser Informationsmappe alle wichtigen Unterlagen zusammengestellt, die für den Einzug in eine Wohnen & Pflegen Einrichtung benötigt werden.

Vieles erscheint Ihnen vielleicht nicht relevant, unverständlich oder überflüssig. Fast alle diese Unterlagen verlangt uns der Gesetzgeber ab. Damit ist letztendlich Ihnen ein ausführliches Aus-

füllen dieser Unterlagen vorgeschrieben.

Zögern Sie nicht, die Leitungskräfte in unseren Häusern anzusprechen oder sie telefonisch um Beratung und Mithilfe beim Ausfüllen der Dokumente zu bitten. Sie stehen Ihnen dafür gerne zur Seite. Nicht zuletzt dient all dies auch dazu, Sie oder Ihre Angehörigen – nach Erledigung dieser notwendigen Formalitäten – dadurch bereits etwas besser kennen zu lernen. Erst damit können wir uns um Sie und Ihre oder Ihrer Angehörigen Bedürfnisse und Gewohnheiten gut kümmern.

Als ein christlicher Träger legen wir – neben einer qualitativ hochwertigen Pflege und Betreuung – besonders viel Wert und Augenmerk auf einen guten, achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den uns Anvertrauten. Hier dürfen Sie mich beim Wort nehmen – damit Sie und unsere Bewohnerinnen und Bewohner sich bei uns wohl und geborgen fühlen.

Ich wünsche Ihnen persönlich ein gutes Gelingen bei diesen schweren Entscheidungen und freue mich Sie oder Ihre Angehörigen – in unserem Haus willkommen zu heißen.

Alles Gute – ich grüße Sie ganz herzlich.

Bernhard Pammer Geschäftsführung

HDV gemeinnützige GmbH WOHNEN & PFLEGEN



Unser Pflegeleitbild

Das AGAPLESION Pflegeleitbild bildet die Grundlage unseres Handelns in der Pflege und Betreuung. Es ist für alle Mitarbeitenden der AGAPLESION Wohnen & Pflegen Einrichtungen verbindlich.

Lebensqualität

Es ist unser Bestreben, Ihnen ein hohes Maß an Geborgenheit und Sicherheit zu bieten. Durch kulturelle, soziale, therapeutische und seelsorgerische Angebote ermöglichen wir Ihnen, Ihr Leben aktiv und selbstbestimmt zu gestalten.

Pflegeverständnis

Geprägt durch unser christliches Menschenbild orientiert sich unsere Pflege an Ihren Ressourcen und Bedürfnissen. Durch Kenntnis Ihrer Biografie ist es uns möglich, Ihre Wünsche und Gewohnheiten zu beachten. Gemeinsam mit Ihnen fördern wir die Erhaltung Ihrer Selbstständigkeit.

Vernetzung

Wir integrieren unsere Arbeit in ein Netz von Partnerschaften und können Ihnen somit eine umfassende Pflege und Betreuung anbieten.

Begleitung

Wir begrüßen Ihre engagierten Angehörigen und unterstützen Ihren Wunsch sie einzubinden. Wir bieten Ihnen Raum für Austausch und Begegnung. Durch regelmäßige Treffen, Gesprächsangebote und Teilnahme an Veranstaltungen festigen wir die Beziehungen. Auf Ihrem letzten Lebensweg sind wir gemeinsam für Sie und Ihre Angehörigen da.



Anmeldung

☐ Kurzzeitpflege von	bis Verh	ninderungspfleg	e von bis
☐ Dauerpflege ab	(bei befristeten Verträger	n bis:)	
Vorname	Nachname		Geborene
Geburtsdatum	Geburtsort		Familienstand
Staatsangehörigkeit	Konfession ¹		
Falls zutreffend: Rechnungsemp	fänger 🗆		
Derzeitiger Wohnsitz			
-		PLZ	Ort
Telefon/ Mobil		E-Mail ¹	
Betreuer/Bevollmächtigter	:		
Vorname		Nachname _	
Straße		PLZ	Ort
Telefon/ Mobil		E-Mail ¹	
Verwandtschaftsgrad ¹	Vorsorg	gevollmacht ²	Betreuung ²
Aufgabenkreise:			
Gesundheitssorge	☐ Aufenthaltsbest	timmung	☐ Vermögungssorge
☐ Vertretung vor Behörden	☐ Wohnungsange	elegenheiten	☐ Postangelegenheiten
Falls zutreffend: Rechnungsemp	fänger 🗆		
Hausarzt :			
Praxis:	Vor- u. Nachnar	me des Arztes ¹	
Straße, PLZ, Ort		Telefon	
Krankenkasse:	Vers	icherungsnummei	
Anschrift Krankonkasso			

 $^{^{\}rm 1}$ Angaben sind optional. $^{\rm 2}$ Unter Vorlage des Originals bitten wir um Übergabe einer Kopie



Finanzen:			
☐ Die Einkünfte reichen für die Be	zahlung der Kosten (Selbstzahler)		
☐ Die Einkünfte reichen nicht für d	die Bezahlung der Kosten		
☐ Ich beziehe Sozialhilfe bzw. rec	hne mit Hilfe nach dem Bundessozialhilfe	egesetz	
zuständiges Sozialamt:			
Rentenstelle ¹ :			
Nur bei Anmeldung für stationäre Pflege			
Rentenversicherungsnummer ¹ : Nur bei Anmeldung für stationäre Pflege			
	Altersrente	Betriebsrente	
	Witwenrente	Sonstige	
Sonstiges:			
Beihilfeberechtigung ²	ja \square wenn ja, Beihilfe Prozent $_$		nein \square
Rezeptgebührenbefreiung ²	ja 🗆		nein \square
Pflegegrad liegt vor²	ja□ seit: Grad:		nein \square
Höherstufung des Pflegegrades beantragt²	ja 🗆 am:		nein \square
Vorläufige Einstufung in Pflegegrad beantragt	ja \square am: durch:		nein \square
Wurden in diesem Jahr bereits Leis	tungen der Kurzzeit- oder Verhinderungs	spflege in Anspruch genon	nmen?
Kurzzeitpflege	ja \square Wenn ja, (Tage),	€ (Betrag)	nein \square
Verhinderungspflege	ja \square Wenn ja, (Tage),	€ (Betrag)	nein
Vorsorge: Patientenverfügung ^{1,2} ja ☐ nein	☐ Vorsorgevollmacht²	ja □ nein □	
	 Datur	m/Unterschrift	

Bemerkungen:

Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß bzw. kreuzen Zutreffendes an. Wir versichern, dass Ihre persönlichen Daten im Sinne des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland geschützt und vertraulich behandelt werden.

¹ Angaben sind optional.

² Unter Vorlage des Originals bitten wir um Übergabe einer Kopie



Ärztlicher Fragebogen

Behandelnder Arzt	Vor- und Na	achname	Patient V	or- und Nachna	me	
			 Geburtsdatu			
			Gebuitsuatu	1111		
			AGAPLESI	ON		
				le Einrichtung		
Praxis- / Einrichtungs	sstempel / Tel	efon	Telefon/Fax	 		
			•	_		
Personen, die in e Aufnahme durch ei Vorliegen einer ans	ein Alten- u n ärztliches teckungsfäl	h § 36 (4) Infektion und Pflegeheim eintre s Zeugnis nachzuweis nigen Lungentuberkule steckende Krankhe	eten, haben en, dass bei ose vorhande	vor oder ur ihnen keine n sind.	Anhaltspun	kte für das
		nstige meldepflichti	•		nein	ja 🗆
_						
Ansteckende Krai	nkheiten /	Infektionen: ☐ M	IRSA / ORS	ч ⊔ Нера	atitis \sqcup	HIV
Sonstige (z.B. SA	RS-CoV-2)					
ICD-10-Code	Diagnose	<u> </u>			Datum d	er
					Diagnose	estellung
<u> </u>						
Ubersicht der Dia	gnosen mi	it Datum der Diagno	sestellung	beigelegt 🗆		
Medikamente		Darreichungsform	morgens	mittags	abends	nachts
Aktueller Medikar	mentenpla	n beigelegt □				
Allergien / Unver	träglichke	iten:				
Anergien / Onver	cragnenice					
Wunden:	nein 🗆 j	a , welche: bitte Wundbeschrei				
	(bitte Wundbeschrei	bung und V	erordnung	beifügen)	
Sehstörungen	nein 📙 ja	a 🛚			(li, re, bds	.)
Hörstörungen	nein ∐ ja	a			(li, re, bds	.)
Hilfsmittel	neın ⊔ j	a 🗆				

Stand: 26.03.2020



Erforderliche Therapien:						
-	nysiotherapie nein 📙 ja 🗒, wenn ja, Rezept ausgestellt und mitgegeben ja 📙					
	opädie nein \square ja \square , wenn ja, Rezept ausgestellt und mitgegeben ja \square iative Versorgung nein \square ja \square , wenn ja, Rezept ausgestellt und mitgegeben ja \square					
	Palliative Versorgung nein 🗀 ja 🗀, wenn ja, Rezept ausgestellt und mitgegeben ja 🗀 Sonstiges nein 🗀 ja 🗀, wenn ja, was (Rezept)					
301150	Rezept ausgestellt und mitgegeben ja \square					
Folge	-Untersuchu	ngstermine:				
nein 🗆	□ ia □, wer	nn ja, wann und wo	:			
		nsportschein ausge		egeben: ja 🗆		
Bei we	eiteren Unters	uchungsterminen,	Terminaufstellı	ung mitgeben. [Danke.	
Orien	tierung	Örtlich ja	z z	weitweise \square	nein 🗆	
	5		_	weitweise \square	nein 🗆	
		Zur Person ja	z z	weitweise \square	nein \square	
Geste	igerter Beweg	unasdrana n	ein 🗆 ja	a 🗆		
	ıftendenz	5 5	_	a 🗆		
Einen eine l	h.t	otana di Girana	d = - D = t		منده و المادات	
EINTICI	ntung einer Be	etreuung im Sinne (des Betreuungs	sgesetzes errord	derlich? nein	⊔ ја ⊔
Wenn	ja, warum:			durch wer	n (z.B. Arzt, Angeh	nörige etc.)?
Frage	en zur aktuel	len pflegerischen	Situation:			
Nr.	Bereich		Selbständig	Überwiegend	Überwiegend	Unselbständig
Nr.	Bereich		Selbständig	selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
Nr. 1.	Bereich Mobilität		Selbständig		_	Unselbständig
			Selbständig	selbständig	unselbständig	Unselbständig
1.	Mobilität			selbständig	unselbständig	Unselbständig
1.	Mobilität Körperpflege	nein □ ja □		selbständig	unselbständig	
1. 2. 3.	Mobilität Körperpflege Ausscheidung	nein		selbständig	unselbständig	
1. 2. 3.	Mobilität Körperpflege Ausscheidung Dauerkatheter	aeter nein 🗆 ja 🗖		selbständig	unselbständig	
1. 2. 3. 3.1 3.2	Mobilität Körperpflege Ausscheidung Dauerkatheter Stoma/Anus Pr	nein 🗆 ja 🗆		selbständig	unselbständig	
1. 2. 3. 3.1 3.2 4.1	Mobilität Körperpflege Ausscheidung Dauerkatheter Stoma/Anus Pr	nein		selbständig	unselbständig	
1. 2. 3. 3.1 3.2 4.1 4.2	Mobilität Körperpflege Ausscheidung Dauerkatheter Stoma/Anus Pr Nahrungsaufna Flüssigkeitsaufi	nein		selbständig	unselbständig	
1. 2. 3. 3.1 3.2 4.1 4.2 4.3	Mobilität Körperpflege Ausscheidung Dauerkatheter Stoma/Anus Pr Nahrungsaufna Flüssigkeitsaufi PEG vorhanden Alltagsgestaltui	nein		selbständig	unselbständig	
1. 2. 3. 3.1 3.2 4.1 4.2 4.3 5. Mitbel	Mobilität Körperpflege Ausscheidung Dauerkatheter Stoma/Anus Pr Nahrungsaufna Flüssigkeitsaufi PEG vorhanden Alltagsgestaltui nandelnde Ärz	nein		selbständig	unselbständig	
1. 2. 3. 3.1 3.2 4.1 4.2 4.3 5. Mitbel	Mobilität Körperpflege Ausscheidung Dauerkatheter Stoma/Anus Pr Nahrungsaufna Flüssigkeitsaufi PEG vorhanden Alltagsgestaltui nandelnde Ärz	nein		selbständig	unselbständig	
1. 2. 3. 3.1 3.2 4.1 4.2 4.3 5. Mitbel	Mobilität Körperpflege Ausscheidung Dauerkatheter Stoma/Anus Pr Nahrungsaufna Flüssigkeitsaufi PEG vorhanden Alltagsgestaltui nandelnde Ärz	nein		selbständig	unselbständig	
1. 2. 3. 3.1 3.2 4.1 4.2 4.3 5. Mitbel	Mobilität Körperpflege Ausscheidung Dauerkatheter Stoma/Anus Pr Nahrungsaufna Flüssigkeitsaufi PEG vorhanden Alltagsgestaltui nandelnde Ärz	nein		selbständig	unselbständig	

Stand: 26.03.2020



Mitzubringende Unterlagen bei Einzug Kurzzeitpflege

Für _								
N	Name, Vorname	Einzug am	Wohnbereich					
Vor d	lem Einzug							
	Anmeldung							
	Ärztlicher Fragebogen, vorhandene Arztbr	riefe						
	Pflegeüberleitungsbogen (sofern vorhande	en)						
	Antrag auf Kostenübernahme bei der Pfle	gekasse für die Kurzzeitpf	lege					
	Antrag auf Kostenübernahme vom Soziala	amt						
	Kopie der Betreuungsverfügung, der Vors (Vorlage des Originals und einer Kopie)	orgevollmachten und ggf.	des Betreuerausweis					
Zum	Einzug							
	Unterschriebener Wohn- und Betreuungsvertrag mit Anlagen							
	Krankenversicherungskarte							
	Personalausweis (Vorlage)							
	Patientenausweise (in Kopie bspw. Impfu Blutgerinnungshemmende Behandlung / F		erzschrittmacher /					
	Befreiung von Medikamentenzuzahlungen	und Fahrtkosten						
	Sonstiges							
	Sonstiges							
Bitte	denken Sie auch an							
	Medikamente für den Zeitraum der Kurzzeit	pflege						
	Inkontinenzmaterial für den Zeitraum der Kurzzeitpflege (Einlagen, Dauerkatheter, etc.)							
	Persönliche Hygieneartikel							
	Sicherstellung der Wäscheversorgung							
	Hilfsmittel (Rollator, Rollstuhl, etc.)							
	Sonstiges							



Versorgungsleistungen / Haftung bei Kurzzeitpflege

FürName, Vorname	Geboren am Wohnbereich
Folgende Hilfsmittel werden mitgebracht	
□ Brille □ Nackenrolle □ Sitz-/ Keilkissen □ Gehstock □ Rollator □ Rollstuhl □ Schuheinlagen □ Duschhocker □ Toilettensitzerhö □ Sonstiges □ Toilettensitzerhö	☐ Greifzange nung
Körpernahe Hilfsmittel	
☐ Hörgeräte ☐ rechts ☐ links ☐ Zahnprothese ☐ oben ☐ unten ☐ Teilprothe ☐ Orthese / Prothese:	
Hausärztliche Versorgung:	
☐ ja,Name/Praxis	
Neurologische Versorgung/Fachärztliche Versorgung	
☐ ja,	□ nein
Wäscheversorgung	
☐ Wäscherei ☐ Private Versorgung durc	h Angehörige
Serviceleistungen gegen Entgelt ☐ Fußpflege ☐ Frisör ☐ Sonstiges	
, -	
 Veröffentlichung von Personenbezogenen Daten (Name / G interne Nutzung (Aushänge, Hauszeitung) Türschild / Namensschild / Verzeichnisse 	nden
Ich wurde darüber informiert, keine Wertgegenstände, Schmuck Zimmer unverschlossen aufzubewahren. Die Einrichtung übernim Dies habe ich mit meiner Unterschrift zur Kenntnis genommen.	_



WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG KURZZEIT- UND VERHINDERUNGSPFLEGE (HESSEN)

Vertragsparteien

Zwischen	dem Unternehmen HDV gemeinnützige GmbH Freiligrathstraße 8, 64285 Darmstadt		
	als Träger der Einrichtung		
	AGAPLESION Wählen Sie ei	n Element aus.	
		- nachstehend "Einrichtung" genannt -	
und	<u>Max Mustermann</u> Herrn/Frau		
		- nach §1 WBVG als Verbraucher	
		bezeichnet, nachstehend "Bewohner"	
		genannt -	
	11 111 Musterstadt bisher wohnhaft in		
vertreten durch	Herrn/Frau	•	
	Adresse, PLZ, Ort		
	amtlich bestellter Betre	uer (sofern vorhanden)	
	☐ Bevollmächtigten (sofer	n vorhanden)	
	☐ Die Bestellung eines Be	treuers ist beantragt.	
☐ wird der folgende \	Wohn- und Betreuungsvertr	rag befristet zum Zwecke	
der Kurzzeitpfl Sie hier, um ein Da		um ein Datum einzugeben. bis zum Klicken	
	ungspflege vom <u>Klicken Si</u> n ein Datum einzugeben.	e hier, um ein Datum einzugeben. bis zum	
abgeschlossen.			



Präambel

Die HDV gemeinnützige GmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Träger. Sie ist der Landeskirche verbunden und gehört als Mitglied der Diakonie Hessen an. Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt und steht Menschen aller Glaubensrichtungen offen.

Der Bewohner erkennt diese Grundrichtung der Einrichtung an.

Die Einrichtung ist von den Pflegekassen durch Abschluss eines Versorgungsvertrages zur stationären Pflege zugelassen und ist am Pflegesatzverfahren beteiligt. Der aktuelle Versorgungsvertrag kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

Grundlage dieses Vertrages ist die dem Bewohner am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. ausgehändigte Informationsbroschüre gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsgesetz (Vorvertragliche Informationen) nebst Anlagen. Soweit der Vertrag von der Vorinformation abweicht, sind die Unterschiede unter § 2 dieses Vertrages dargestellt.

Dieser Vertrag basiert auf den Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG).

Teil I: Leistungsbeschreibung

§ 1 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung stellt dem Bewohner folgende Leistungen zur Verfügung:

Räumliche und sächliche Ausstattung	(§ 3)
Hauswirtschaftliche Versorgung	(§ 4)
Pflege und Betreuung	(§ 5)
Zusatzleistungen/sonstige Leistungen	(§ 6)

- (2) Die einzelnen Leistungen werden durch weitere Teilleistungsbereiche wie Einrichtungsleitung, Betriebsverwaltung und den technischen Dienst durch Einsatz von Personal- und Sachmitteln bewirkt, organisiert und koordiniert. In die einzelnen Leistungen fließen zudem folgende Kosten ein: Steuern, Abgaben, Versicherungen, Energieaufwand, Wasserver- und -entsorgung, Abfallentsorgung.
- (3) Der Umfang der Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Pflege und Betreuung, die Abgrenzung von Regel- und Zusatzleistungen sowie ggf. sonstigen Leistungen und ggf. auch die Zuordnung von Kosten zu einzelnen Leistungen, Abrechnungsmodus bei vorübergehender Abwesenheit sind in den Landesrahmenverträgen geregelt.

Die leistungsbezogenen Regelungen (derzeit Abschnitte I und IV) des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für die Kurzzeitpflege in Hessen, die Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie die Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII sind in ihren jeweils geltenden Fassungen daher ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages und können jederzeit auf Anfrage bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner mit einem



Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1, privat versicherte und unversicherte Bewohner.

Der Bewohner hat das Recht, jederzeit ein Exemplar der genannten Verträge bei der Einrichtungsleitung anzufordern und eine Kopie kostenlos ausgehändigt zu erhalten.

(4) Der Bewohner ist gemäß § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, vor

Einzug in die Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen. Die dafür erforderliche ärztliche Untersuchung hat der Bewohner zu dulden. Verweigert der Bewohner eine derartige Untersuchung, stellt dies den Tatbestand Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 73 Abs. 1 Nr. 19 IfSG). (5) In der gesamten Einrichtung herrscht Rauchverbot. Hiervon ausgenommen ist das Rauchen in folgenden Bereichen gestattet: □ Raucherraum in Raucherbereich im Außengelände an folgendem Standort: § 2 Abweichungen zu den Leistungsbeschreibungen und den Entgelten aus den Vorvertraglichen Informationen Im Vergleich zu den vorvertraglichen Informationen liegen keine Veränderungen vor. ☐ Gegenüber vorvertraglichen Informationen gemäß § 3 WBVG weicht dieser Vertrag in folgenden Bereichen ab: (nur falls zutreffend konkrete Darstellung der Abweichungen des Vertrages von den vorvertraglichen Informationen) § 3 Raum- und Sachausstattung

(1) Dem Bewohner steht ein Pflegeplatz zur Verfügung.

Zimmer-Nr.: _____ Wohnbereich: _____

Bei dem Pflegeplatz handelt es sich um ein

☐ Einzelzimmer ☐ Zweibettzimmer ☐ _____

- (2) Die Einrichtung übergibt dem Bewohner einen Schlüssel gewünscht: $\ \square$ ja $\ \square$ nei
- (3) Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Eine Weitergabe des Schlüssels durch den Bewohner an Dritte ist nicht gestattet. Die Einrichtung verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden des Bewohners auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

Die Einrichtung empfiehlt dem Bewohner eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern der Bewohner eine Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen hat oder Schlüsselverlust durch eine bestehende Haftpflichtversicherung des Bewohners nicht abgedeckt ist.



- (4) Änderungen an der fest installierten räumlichen Ausstattung dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtung vorgenommen werden. Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht.
- (5) Das Aufstellen und Benutzen von elektrischen Heiz- und Kochgeräten sowie sonstigen Geräten, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer aus wichtigem Grund widerruflichen Zustimmung des Einrichtungsleiters. Gleiches gilt für die Inbetriebnahme von Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen.

Um eine Nutzung zu ermöglichen, ist es erforderlich, die betroffenen Elektrogeräte aufzulisten. Die Auflistung soll spätestens bei Einzug in der Verwaltung abgegeben werden. In einem entsprechenden Formular sind die zu nutzenden Geräte einzutragen. Der Bewohner erhält eine Kopie der Auflistung für seine Unterlagen.

Der Bewohner ist verpflichtet, jede Änderung der Anzahl und Art seiner elektrischen Geräte mitzuteilen.

Die Einrichtung kann die Aufstellung und Nutzung von netzbetriebenen elektrischen Geräten untersagen,

- wenn der Bewohner diese Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht nutzen und einsetzen kann, oder
- wenn die Elektrogeräte kein anerkanntes gültiges Prüfsiegel aufweisen oder wenn von ihnen erkennbare Gefahren ausgehen.
- (6) Das Aufstellen und Benutzen von Sprach- und Videoassistenten, sowie sonstigen Geräten, die eine Aufzeichnung von Sprache oder Bildern durchführen können, bedürfen einer aus wichtigem Grund widerruflichen Zustimmung des Einrichtungsleiters.

Um eine Nutzung zu ermöglichen, ist es erforderlich, die betroffenen Assistenzsysteme aufzulisten und den Nutzungsbereich durch Hinweise - möglichst im Eingangsbereich des Bewohnerzimmers - kenntlich zu machen. Die Auflistung soll spätestens bei Einzug bzw. vor der Inbetriebnahme bei der Verwaltung abgegeben werden.

Die Aufstellung und Nutzung von Sprach- und Videoassistenten kann durch die Einrichtung untersagt werden,

- wenn die Aufstellung und Nutzung nicht bei der Einrichtung angezeigt wurde,
- wenn nicht auf das Vorhandensein dieser Geräte hingewiesen wurde, oder
- wenn keine Möglichkeit besteht, die Geräte zeitweise abschalten zu können (z. B. mit Hilfe einer Kurzanleitung).

§ 4 Hauswirtschaftliche Versorgung

(1) Die Mahlzeiten werden auf der Grundlage aktueller ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zubereitet. Zusammenstellung und Zubereitung soll die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner berücksichtigen. Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert oder dort ausgegeben.

Dem Bewohner wird im Rahmen der Pflege und Betreuung die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.

(2) Die Wäschestücke werden gekennzeichnet. Für Wäsche, die nach dem Willen des Bewohners nicht gekennzeichnet werden soll, übernimmt der Einrichtungsträger beim Verlorengehen keine Haftung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bekleidungsstücke aus Wolle oder Seide werden nur dann maschinell gewaschen, wenn der Bewohner die Einrichtung hierzu ausdrücklich anweist und zugleich die Einrichtung von der Haftung für eine Veränderung der Wollbekleidung durch das maschinelle



Waschen freistellt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass auch bei der Verwendung von Wollwaschprogrammen bei Industriewaschmaschinen, Wollbekleidungsstücke mit der Zeit verfilzen, verknoten, verhärten etc., und sich die Farbe verändern kann. Daher rät die Einrichtung von einem maschinellen Waschen von Wollbekleidungsstücken ab.

Um das maschinelle Waschen und Trocknen der Wäschestücke zu ermöglichen, müssen die Wäschestücke auf mindestens 30° C maschinenwaschbar und insbesondere auch trocknergeeignet sein. Nicht maschinenwaschbare oder trocknergeeignete Kleidungsstücke bedürfen der chemischen Reinigung. Die Leistung der chemischen Reinigung zählt nicht zu den Regelleistungen der Einrichtung.

§ 5 Allgemeine Pflege und Betreuung

(1)	<u>Pflege-</u>	und	<u>Betre</u>	<u>uungs</u>	bedari	des	Bewo	<u>hners</u>

a)	Der Bewohner ist in seiner Selbständigkeit oder seinen Fähigkeiten beeinträchtig und daher durch Bescheid der Pflegekasse vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. dem Pflegegrad Pflegegrad auswählen zugeordnet worden.
	Die Zuordnung des Bewohners erfolgte vorläufig, eine endgültige Zuordnung lieg noch nicht vor.
	Ein Pflegebedarf mit mindestens Pflegegrad 2 wurde festgestellt, eine – auch vorläufige - Zuordnung zu einem Pflegegrad liegt noch nicht vor. In diesem Fal erfolgt die Vergütung nach dem Pflegegrad 3, auch wenn rückwirkend auf einer Zeitpunkt während des Aufenthalts eine andere Zuordnung als zum Pflegegrad 3 erfolgt.
	Der Bewohner hat bereits einen Antrag auf Neuzuordnung gestellt.
b)	Der Grad der Beeinträchtigung der Selbständigkeit des Bewohners ist durch die Pflegekasse noch nicht festgestellt worden. Aufgrund der Angaben des Bewohners bzw. seines Vertreters gehen die Parteien vorbehaltlich einer sofort einzuleitender Prüfung durch die Pflegekasse bis zum Erhalt eines rechtskräftigen Bescheides der Pflegekasse von einer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Bewohners im Umfang des Pflegegrades Pflegegrad auswählen aus, der die Basis der Abrechnung bis zur Vorlage eines Einstufungsbescheides der Pflegekasse darstellt.

Es besteht Einigkeit, dass bei einer Abweichung der Einstufung durch die Pflegekasse von dem vorgenannten Pflegegrad für den abgerechneten Zeitraum eine Neuberechnung auf der Basis des Einstufungsbescheides erfolgt.

- c) Sollte ein Hilfebedarf unterhalb des Pflegegrades 1 festgestellt werden, vereinbaren die Parteien dennoch ausdrücklich eine Abrechnung auf Basis des Pflegegrades 1.
 - Dem Bewohner ist bekannt, dass in diesem Fall seine Pflegekasse (und ggf. auch der Sozialhilfeträger) keine Leistungen gewährt. Der Bewohner verpflichtet sich, das Entgelt vollständig aus eigenem Einkommen/ Vermögen zu leisten.
- d) Dem Bewohner ist auch bekannt, dass im Falle einer Einstufung in den Pflegegrad 1 seine Pflegekasse nur die Kosten der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 84 Abs. 8 SGB XI übernimmt und der Sozialhilfeträger keine Leistungen als Hilfe zur Pflege gewährt. Der Bewohner verpflichtet sich, das nicht von der Pflegekasse als Sachleistung übernommene Entgelt vollständig aus eigenem Einkommen/Vermögen zu leisten.



(2) medizinische Behandlungspflege

Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand des Wohn- und Betreuungsvertrages.

Die Erbringung von Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch die Einrichtung setzt voraus, dass

- · die Leistungen vom behandelnden Arzt angeordnet wurden,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
- die Maßnahme im Einzelfall an Pflegekräfte delegierbar ist;
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich verordneten Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Einrichtungsträgers einverstanden ist.

(3) Ausschluss der Anpassung von Leistungen

☐ Fachärzte folgender Fachrichtungen:

Hinsichtlich der Bewohnergruppen und Krankheitsbilder, die in dieser Einrichtung nicht versorgt werden, wird auf die **Anlagen 2a oder 2b** verwiesen, die im Rahmen des Vertragsabschlusses gesondert zu unterzeichnen sind.

(4) Medizinische Versorgung

☐ Hausärzte

a) Die Einrichtur	ng verm	ittelt unter Wahrung	der fr	eien Arztwah	ıl die	ärztliche Betre	uung
des Bewohners.	Die Ein	richtung hat mit den	Vertra	agsärzten de	r nac	hfolgend benar	nnten
Fachrichtungen	einen	Kooperationsvertrag	zur	Förderung	der	kooperativen	und
koordinierten ärz	ztlichen	und pflegerischen Ver	rsorgui	ng abgeschlo	ssen:		

Die Einrichtung ist bemüht, zur Optimierung der ärztlichen Versorgung ihrer Bewohner weitere Kooperationsärzte zu gewinnen.

Es steht dem Bewohner frei, Leistungen der Kooperationsärzte in Anspruch zu nehmen oder Leistungen anderer Ärzte. Der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welcher Hausarzt und welche Fachärzte bei Bedarf hinzuzuziehen sind.

b) Dem Bewohner wird empfohlen, für seinen Aufenthalt die von ihm benötigten Medikamente in der Originalverpackung mit Beipackzettel und eine aktuelle ärztliche Anordnung zur Gabe der Medikamente mitzubringen, um ihn durch die Einrichtung während des Aufenthalts mit diesen entsprechend nahtlos zu versorgen. Die Einrichtung stellt die Beschaffung und Versorgung der notwendigen Medikamente durch die Zusammenarbeit mit einer Vertragsapotheke nach § 12 a Apothekengesetz sicher, sofern der Bewohner dem zustimmt. In diesem Fall übernimmt die Einrichtung in Zusammenarbeit mit der Vertragsapotheke die Verwaltung und die Aufbewahrung der Medikamente.

Eine erteilte Zustimmung kann der Bewohner jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Sofern der Bewohner die Versorgung über die Vertragsapotheke ablehnt und die Medikamentenversorgung über eine andere Apotheke wünscht, ist er verpflichtet, die Beschaffung und Versorgung mit Medikamenten selbst sicherzustellen. Aus der **Anlage 9** ergibt sich, ob der Bewohner der Medikamentenversorgung durch die Vertragsapotheke zustimmt.



(5) Hilfsmittel

Der Bewohner ist verpflichtet, für seinen Aufenthalt die von ihm benötigten Inkontinenzmittel mitzubringen, um ihn durch die Einrichtung während des Aufenthalts mit diesen entsprechend zu versorgen.

Sofern der Bewohner nicht über ausreichend Inkontinenzmaterial verfügt und der zuständige Betreuer / Vertreter dieses nicht zeitnah beschafft, wird die Einrichtung zur Vermeidung von Versorgungslücken dem Bewohner Inkontinenzmaterialien aus eigenem Bestand zur Verfügung stellen.

Hierfür berechnet die Einrichtung einen Pauschalpreis von € _____ pro Tag.

(6) <u>Umgang mit besonderen pflegerischen Situationen (Sturzgefahr, Hinlauftendenz)</u>

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine permanente Fixierung von Bewohnern zum Schutz vor Stürzen oder zur Verhinderung des Verlassens der Einrichtung rechtlich nicht zulässig ist.

Eine permanente Beaufsichtigung von Bewohnern mit derartigen Verhaltensauffälligkeiten im Sinne einer 1 zu 1 Betreuung ist zudem ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen lt. Angaben des Bewohners/Betreuers/Bevollmächtigten:

keine Hinlauftendenz/keine Weglauftendenz	<u>keine</u> Sturzgefah
---	-------------------------

§ 6 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI, sonstige Leistungen

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung, zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i.S.d. § 88 SGB XI sowie sonstige Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatz- und sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus den entsprechenden **Anlagen 3 und 4**.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung oder sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.

§ 7 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

Der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es gilt die Schriftform des § 16 Abs. 1 dieses Vertrages.

Teil II: Vergütung

§ 8 Die verschiedenen Entgeltbestandteile

(1) Die Leistungen der allgemeinen Pflege, sozialen Betreuung und medizinischen Behandlungspflege richten sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner jeweils nach Art und Schwere seiner Beeinträchtigung in seiner Selbständigkeit oder seinen Fähigkeiten benötigt. Sie werden mit den pflegebedingten Aufwendungen vergütet.



jedoch nur anteilig.

(2) Der Zuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI für Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung wird pflegetäglich berechnet.

Dieser Vergütungszuschlag wird für Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 von einer gesetzlichen Pflegeversicherung der Einrichtung gesondert vergütet und erhöht daher für diese Bewohner den zu übernehmenden Eigenanteil nicht. Bei Bestehen einer privaten Pflegeversicherung erstattet diese ebenfalls diesen Zuschlag im Umfang des bestehenden Versicherungsvertrages, sofern ein Beihilfeanspruch besteht

(3) Die pflegebedingten Aufwendungen und die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sind hinsichtlich ihrer Ermittlung Preise für eine Leistung, deren Höhe sich u. a. auch aus dem Ergebnis eines Vergleiches mit diesen Vergütungssätzen vergleichbarer anderer Einrichtungen durch die Kostenträger (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergibt.

Demgegenüber sind die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen hinsichtlich ihrer Ermittlung eine Weiterberechnung von Kosten.

Um zu vermeiden, dass je nach dem Zeitpunkt des Anfalls von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder von Ersatzanschaffungen punktuell erhebliche Schwankungen entstehen, können nach Landesrecht Pauschalen für Instandhaltung und Instandsetzung bestimmt werden. Die Höhe der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen und ihre Veränderung richten sich dann nach diesen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 9 Reduzierte Inanspruchnahme von Regelleistungen

- (1) Das gesamte Entgelt ist das Ergebnis von Mischkalkulationen, die dazu führen, dass jede der drei großen Gruppen der Regelleistungen (pflegerische und soziale Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung, Raum- und Sachausstattung) mit einem Pauschalpreis abgegolten wird. Dem unterschiedlichen Hilfebedarf des Bewohners und der hierdurch bedingten unterschiedlichen Inanspruchnahme des Regelleistungsangebotes durch den einzelnen Bewohner wird in dem System des SGB XI ausschließlich durch unterschiedliche Vergütungen im Bereich der pflegebedingten Aufwendungen in Abhängigkeit der Pflegegrade entsprochen.
- (2) Die Vereinbarung von individuellen Zu- und Abschlägen im Bereich der pflegebedingten Aufwendungen und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung gegenüber Bewohnern mit Leistungsbezug i. S. d. SGB XI oder SGB XII ist gemäß § 84 Abs. 3 SGB XI i. V. m. § 87 SGB XI gesetzlich untersagt. Daher findet bei der Nichtinanspruchnahme von Leistungen mit Ausnahme der Regelungen des § 14 dieses Vertrages keine Reduzierung des Entgelts statt.

§ 10 Gesamtentgelt

(1) Die Entgelte für die Leistungen gem. §§ 1 bis 5 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen.



(2) Entgeltübersicht

	Pflege-	Pflege-	Pflege-	Pflege-	Pflege-
	grad 1	grad 2	grad 3	grad 4	grad 5
Pflegevergütung pflegetäglich	€	€	€	€	€

Die Höhe der Pflegevergütung richtet sich nach dem jeweils individuellen Pflegegrad.

Individueller Pflegegrad: Pflegegrad auswählen

	Zuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI	€	<u>pflegetäglich</u>
	Ausbildungsvergütung	€	<u>pflegetäglich</u>
	Ausbildungsumlagezuschlag	€	<u>pflegetäglich</u>
	Ehrenamtszuschlag	€	<u>pflegetäglich</u>
	Entgelt für Unterkunft	€	<u>pflegetäglich</u>
	Entgelt für Verpflegung	€	<u>pflegetäglich</u>
	Gesondert berechenbare Investitionskosten für den individuellen Pflegeplatz	€	<u>pflegetäglich</u>
(3)	Das Entgelt beträgt pro Tag: €		
	(PV, Ausbildungsvergütung, Ausbildungsumlagezuschlag Verpflegung, Investitionskosten, § 84 Abs. 8 SGB XI-Zu		chlag, Unterkunft,
	Gesamtentgelt	€	
	Dieses Gesamtentgelt ist zugleich der Eigenanteil d	les Bewohners,	soweit er <u>keine</u>

Dieses Gesamtentgelt ist zugleich der Eigenanteil des Bewohners, soweit er <u>keine</u> Leistungen der <u>gesetzlichen Pflegeversicherung</u> bezieht (z. B. privat Versicherte oder Bewohner ohne Pflegeversicherung).

Der Eigenanteil von Bewohnern mit Leistungen der <u>gesetzlichen</u> Pflegeversicherung richtet sich danach, in welchem Umfang die von der gesetzlichen Pflegekasse zu leistenden Zuzahlungen zur Finanzierung des Aufenthaltes eingesetzt werden können und noch nicht im laufenden Kalenderjahr (ggf. anteilig) verbraucht sind. Eine verbindliche Auskunft hierzu kann nur die Pflegekasse dem Bewohner selbst erteilen, da die Einrichtung keine Informationen darüber hat, ob und in welchem Umfang dem Bewohner noch Ansprüche gegenüber seiner gesetzlichen Pflegekasse zustehen.

Zusatzleistungen i. S. d. § 88 SGB XI (**Anlage 3**) sowie sonstige Leistungen (**Anlage 4**) erhöhen das Entgelt zusätzlich.

- (4) Bei Bewohnern ohne Bestehen einer Pflegeversicherung, im Falle des Bestehens einer privaten Pflegeversicherung oder eines Anspruchs auf Beihilfe ebenso wie bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern mit Pflegegrad 1 ist der Bewohner alleine Schuldner des Gesamtentgeltes, mit Ausnahme des Zuschlags nach § 84 Abs. 8 SGB XI bei einem gesetzlich Versicherten mit Pflegegrad 1.
- (5) Werden Kosten von einer gesetzlichen Pflegekasse und/oder einem gesetzlichen Unfallversicherungsträger teilweise als Sachleistung übernommen und besteht eine



Befugnis der Einrichtung zur direkten Abrechnung mit der gesetzlichen Pflegekasse oder die gesetzlichen Unfallversicherungsträger, wird Einrichtung SO Sachleistungsanteil direkt mit dieser/diesem abrechnen. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse und dem Unfallversicherungsträger nicht getragen wird, also ein ggf. verbleibender der pflegebedingten Rest Aufwendungen, Ausbildungsvergütungskomponente, der Ehrenamtszuschlag, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, das Entgelt für nicht geförderte Investitionskosten sowie das Entgelt für die Zusatzleistungen und sonstigen Leistungen sind vom Bewohner zu zahlen.

(6) Ansprüche, die der Bewohner gegenüber anderen Leistungsträgern oder gegenüber Dritten besitzt, hat er selbst geltend zu machen. Die Einrichtung wird ihn dabei unterstützen.

Hierzu zählen u. a. die Beratung, welche Leistungen beantragt werden können sowie die Herstellung des Erstkontaktes zum jeweiligen Leistungsträger. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Antragstellungen selbst, das Zusammenstellen von ggf. hierfür erforderlichen individuellen Unterlagen und Nachweisen des Bewohners, eine Zugangsund Fristenkontrolle für die Einlegung von Rechtsmitteln, etc. nicht durch die Einrichtung übernommen werden können, sondern durch den Bewohner oder seinen Vertreter (z. B. Angehörigen, Betreuer) zu erfolgen haben. Sofern ein Bewohner hierzu allein nicht in der Lage ist und bislang auch keinen Vertreter hat, der ihn hierbei unterstützt, besteht die Möglichkeit der Einrichtung, beim zuständigen Amtsgericht die Bestellung eines Betreuers anzuregen.

§ 11 Abrechnung, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

(1) Die Leistungsentgelte sind jeweils am Ende der Leistungserbringung fällig. Erstreckt sich der Leistungszeitraum über das Ende eines Kalendermonats hinaus, ist das Entgelt für den jeweiligen abgelaufenen Kalendermonat am Ende des Kalendermonats fällig. Die Einrichtung ist somit berechtigt, am Ende eines Kalendermonats Zwischenabrechnungen vorzunehmen. Das Entgelt für die Zusatz- und sonstigen Leistungen (§ 6 dieses Vertrages), für den Bewohner eventuell getätigte Auslagen und eventuelle Zuzahlungsbeträge des Bewohners für die Versorgung mit Inkontinenzmaterialien werden monatlich nachschüssig abgerechnet. Diese Beträge sind am 10. des auf die Erbringung der Leistungen bzw. dem Anfall der Auslagen folgenden Monats zur Zahlung fällig.

 Die Beträge sind per SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 5a) Dauerauftrag (Fälligkeit nach §11 Abs. 1 dieses Vertrages, bitte Kopie des angelegten Dauerauftrages einreichen) 					
auf folgendes I	Konto zu entrichten:				
Kontoinhaber:	HDV gemeinnützige GmbH AGAPLESION Kontoinhaber auswählen				
IBAN:	DE 5502 0500 0004 6035				
BIC:	BFSWDE33MNZ				
Kreditinstitut:	Bank für Sozialwirtschaft				

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit gesetzlichen Kostenträgern bleiben unberührt.

- (2) Mit der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats hat der Bewohner die ausreichende Deckung auf dem jeweiligen Konto sicherzustellen. Der rechtzeitige Einzug liegt dann ausschließlich in der Verantwortung der Einrichtung.
- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung



ein Ausgleich herbeizuführen. Der Bewohner kann nur dann das Entgelt kürzen oder mit Forderungen gegen das Leistungsentgelt aufrechnen, wenn die Entgeltkürzung oder die Forderung des Bewohners unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Das Recht des Bewohners, eine Entgeltkürzung oder seine Forderungen gegen die Einrichtung in einem gesonderten Rechtstreit geltend zu machen, bleibt unberührt.

Bei Zahlungsrückständen des Bewohners werden Zahlungseingänge stets mit den ältesten offenen Leistungsentgelten verrechnet. Dies gilt nicht, soweit der Bewohner eine anderweitige Tilgungsbestimmung trifft.

(4) Soweit Entgelte von einer gesetzlichen Pflegekasse und/oder einem gesetzlichen Unfallversicherungsträger teilweise als Sachleistung übernommen werden, wird bis zur Höhe des Sachleistungsbetrages mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 12 Anpassung des Vertrages und Entgeltes wegen veränderten Hilfebedarfs

- (1) Insoweit wird auf die vorvertraglichen Informationen sowie auf § 8 WBVG verwiesen. Die Grenzen, in denen die Einrichtung nicht zur Leistungsanpassung verpflichtet ist, ergeben sich aus der gesonderten Vereinbarung laut den Anlagen 2a (Bereich Allgemeine Dauerpflege) und 2b (Bereich für demenziell erkrankte Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten).
- (2) Bestehen bei Bewohnern mit Hilfebedarf i. S. d. SGB XI Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Hilfebedarfs einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung, die zu begründen ist, verpflichtet, bei seiner Pflegekasse einen Höherstufungsantrag zu stellen. Im Übrigen gilt die Regelung des § 87 a SGB XI.
- (3) Hat der Bewohner bereits bei Einzug in die Einrichtung einen Antrag auf Feststellung eines neuen Pflegegrades gestellt und bewilligt die Pflegekasse nach Einzug in die Einrichtung einen abweichenden Pflegegrad, richtet sich das Heimentgelt nach dem Pflegegrad, der aufgrund des bei Einzug laufenden Antrags festgestellt wird.
 - Die Einrichtung wird in diesen Fällen zunächst die Abrechnung auf der Basis des Pflegegrades vornehmen, der dem zu Beginn des Vertrages mitgeteilten Pflegegrades entspricht. Sie ist nach Abschluss des Verfahrens auf Überprüfung des Pflegegrades im Falle einer Höherstufung unter den Voraussetzungen des § 8 WBVG berechtigt und im Falle einer Feststellung eines geringeren Pflegegrades verpflichtet, Nachberechnungen bzw. Erstattungen in Höhe der Differenz zwischen dem alten und neuen Pflegegrad vorzunehmen ab dem Tag der Feststellung des neuen Pflegegrades, frühestens jedoch ab dem Tag des Einzugs des Bewohners.
- (4) Hat der Bewohner bereits bei Einzug in die Einrichtung erstmals einen Antrag auf Feststellung eines Pflegegrades gestellt und steht bei Einzug fest, dass zumindest die Voraussetzungen des Pflegegrades 2 erfüllt sind, richtet sich das Heimentgelt nach dem Pflegegrad 3, auch wenn die Pflegekasse nach Einzug in die Einrichtung einen abweichenden Pflegegrad aufgrund des bei Einzug laufenden Antrags feststellt.

§ 13 Anpassung des Entgeltes wegen Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und die Anforderungen nach §§ 9 und 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 WBVG eingehalten sind.
- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen. Dies kann zur Konsequenz haben, dass die



Einrichtung ihren Leistungsumfang in Teilleistungsbereichen, auch in der räumlichen Ausstattung, ändern kann oder muss.

Die Einrichtung weist den Bewohner darauf hin, dass diese Leistungsänderungen auch Entgeltänderungen durch Änderungen in einzelnen Kostenpositionen nach sich ziehen können.

§ 14 Entgelt bei Abwesenheit und dem Bezug von Sondennahrung

- (1) In den Fällen der vorübergehenden Abwesenheit richtet sich das Entgelt nach den Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI in der jeweils aktuellen Fassung. Hiernach besteht derzeit folgende Regelung:
- (2) Bei Abwesenheit von mehr als 3 zusammenhängenden Kalendertagen reduzieren sich ab dem 4. Abwesenheitstag die Entgeltbestandteile
 - pflegebedingte Aufwendungen inkl. des Zuschlags für die Ausbildungsvergütung und Ehrenamt
 - Entgelt für Unterkunft
 - Entgelt für Verpflegung
 - Zuschläge nach § 92 b SGB XI

um 25 % pro Abwesenheitstag. Demgegenüber ist der Entgeltbestandteil gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen auch bei Abwesenheit ungekürzt zu zahlen.

- (3) Basis für die Bemessung des Abschlags ist bzgl. des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung der Vergütungssatz inklusive des darin enthaltenen Lebensmittelanteils. Bei Bewohnern, die über Sondennahrung versorgt werden und bei denen das Entgelt für Verpflegung gemäß des jeweils geltenden Landesrahmenvertrages (derzeit um € 4,71) gekürzt wird, entfällt diese Kürzung für die Abwesenheitstage, an denen das Entgelt für Verpflegung bereits pauschal um 25 % gekürzt wird. Im Kürzungsbetrag von 25 % für den Fall der Abwesenheit ist bereits der ersparte Aufwand enthalten, der durch den im Landesrahmenvertrag geregelten Abschlag (von derzeit € 4,71) berücksichtigt wird.
- (4) Der Zuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI für die Leistungen der besonderen Betreuung und Aktivierung reduziert sich hingegen nicht, da die Abwesenheitszeiten bereits bei der Kalkulation der Höhe des vereinbarten Zuschlags pauschal berücksichtigt wurden.

<u>Teil III: Allgemeine Vertragsbestimmungen</u>

§ 15 Vertragsdauer - Kündigungsrechte des Bewohners

- (1) Es gilt § 11 WBVG. Die Kündigung des Bewohners bedarf der Schriftform und wird erst mit Zugang beim Einrichtungsträger wirksam.
- (2) Hat der Bewohner keine vertragliche Vor-Information erhalten, kann er den Vertrag bis zur Nachholung der Vor-Information jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann er noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (4) Im Übrigen kann der Bewohner den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Im Falle einer Erhöhung des Entgelts hat der Bewohner jederzeit das Recht, den Wohn- und Betreuungsvertrag mit Wirkung für den Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Entgelterhöhung wirksam werden soll.



- (5) Im Falle einer Befristung des Vertrages endet der Wohn- und Betreuungsvertrag mit Auslaufen der Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ist die Befristung unwirksam, gilt der Vertrag für unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern nicht der Bewohner seinen entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen nach Ende der vereinbarten Laufzeit gegenüber der Einrichtung erklärt.
- (6) Ferner hat der Bewohner das Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit fristlos zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (7) Sofern die Einrichtung die Kündigung des Bewohners aus wichtigem Grund zu vertreten hat, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 16 Vertragsdauer - Kündigungsrechte der Einrichtung

- (1) Es gilt § 12 WBVG. Die Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform, ist zu begründen und wird erst mit Zugang beim Bewohner bzw. dessen Vertreter wirksam. Die Einrichtung kann nur aus wichtigen Gründen kündigen.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Gründe stellen insbesondere wichtige Gründe i. S. d. Abs. 1 dar und berechtigen die Einrichtung zur fristlosen Kündigung, wenn
 - a) der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist, weil
 - der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt, die Einrichtung den Hinweis nach § 12 Abs. 2 WBVG erneut erteilt hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Bewohners i. S. d. § 8 Abs. 1 S. 2 WBVG nicht entfallen ist oder
 - die Einrichtung eine Leistungsanpassung aufgrund eines Ausschlusses gemäß der **Anlage 2a und 2b** nicht anbietet,

und der Einrichtung ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist;

- b) der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
- c) der Bewohner
 - für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist

oder

bb) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht

und die Einrichtung eine angemessene Zahlungsfrist nach § 12 Abs. 2 WBVG gesetzt hat. Ist der Bewohner mit der Entrichtung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen im Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird.



In diesen Fällen [§ 16 Abs. 2 a) bis c)] kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(3) Des Weiteren ist die Einrichtung berechtigt, den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zu kündigen, soweit der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. In diesem Fall hat die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses im Todesfall des Bewohners

(1)	Im Falle des Versterbens eines Bewohners endet der Vertrag mit seinem Tod. Von diesem
	Zeitpunkt an sind die Erben verpflichtet, das vom verstorbenen Bewohner genutzte
	Zimmer zu räumen und geräumt an die Einrichtung herauszugeben. Die Einrichtung ist ab
	diesem Zeitpunkt berechtigt, diesen Wohn- und Betreuungsplatz an neue Interessenten
	zu vergeben.

	Zimmer zu räumen und geräumt an die Einrichtung herauszugeben. Die Einrichtung ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, diesen Wohn- und Betreuungsplatz an neue Interessenten zu vergeben.
(2)	Im Falle des Versterbens sind folgende Personen zu benachrichtigen:
(3)	Die Einrichtung ist berechtigt, folgenden Personen unabhängig der Erbfolge die Nachlassgegenstände auszuhändigen:
	Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen zur Entgegennahme der Gegenstände berechtigt. Eine letztwillige Verfügung über diese Gegenstände - die grundsätzlich erstellt werden sollte - bleibt durch die hier erteilten Weisungen unberührt.
(4)	Wird der Wohnplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für die Einrichtung zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist die Einrichtung berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Gegenstände an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von EUR und eine monatliche Einlagerungsgebühr in Höhe von EUR erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass der Einrichtung diesbezüglich nur geringere Kosten entstanden sind. Die Einrichtung ist in diesem Fall außerdem berechtigt, dem Bewohner durch die Kranken- und Pflegekasse leihweise überlassene Heil- und Hilfsmittel an die Kranken- und Pflegekasse zurückzugeben, soweit diese das Eigentum an den Heil- und Hilfsmitteln nachweisen kann.



§ 18 Mitwirkung des Bewohners

- (1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge auf Gewährung von Sozialhilfe oder auf eine Änderung des Pflegegrades zu stellen und dem Kostenträger die hierzu notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).
- (2) Gesetzlich pflegeversicherte Bewohner haben der Einrichtung unverzüglich eine Bescheinigung ihrer Pflegekasse über die bereits im laufenden Kalenderjahr in Anspruch genommenen Leistungen der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) und Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) vorzulegen.
- (3) Sofern der Bewohner einen Antrag auf Sozialhilfe stellt oder einen Antrag gegenüber der Pflegekasse auf eine Änderung des Pflegegrades, ist die Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren.
- (4) Zeigt sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraumes oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraumes gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Bewohner dies der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Kann die Einrichtung aufgrund einer schuldhaften Unterlassung dieser Anzeige nicht Abhilfe schaffen, ist der Bewohner nicht zur Kürzung des Entgelts wegen dieses Mangels berechtigt.

§ 19 Bewohnerseitig eingebrachte Sachen und Tierhaltung

- (1) Der Bewohner kann mit Zustimmung der Einrichtung die Unterkunft mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten. Die Zustimmung ist zu erteilen und so lange aufrechtzuerhalten, wie die Pflege oder die Betreuung nicht durch die Einrichtungsgegenstände beeinträchtigt wird.
 - In Zweibettzimmern darf der Bewohner ohne Zustimmung des Mitbewohners nur den ihm zustehenden Bereich ausstatten.
- (2) Die Einrichtung kann den Barbetrag des Bewohners verwalten, wenn sie dazu ausdrücklich durch den Bewohner bzw. den Vertreter in schriftlicher Form beauftragt wird. Ein solcher Auftrag ist als **Anlage 6** zu diesem Vertrag zu nehmen.
- (3) Die Haltung von nicht störenden Kleintieren ist möglich. Sie bedarf stets der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Versorgung der Tiere (auch bei Abwesenheit des Bewohners) gesichert ist und erforderliche Impfungen des Tieres nachgewiesen sind. In Mehrbettzimmern bedarf es der Abstimmung mit dem Mitbewohner.

§ 20 Haftung

- (1) Die Einrichtung haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Trägers sowie für einwandfreie verkehrsübliche Leistungen aus diesem Vertrag.
 - Die Einrichtung haftet nicht in Fällen höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Notereignissen oder sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung), insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege der Bewohner nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.



Die Einrichtung haftet dem Bewohner gegenüber für eingebrachte Sachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (2) Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum; ihre Versicherung gegen Schäden aller Art (z. B. Einbruch, Diebstahl, Feuer, Leitungswasser) wird empfohlen.
- (3) Der Bewohner haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden in der Einrichtung. Aufgrund der immensen Kosten, die eine Sach- oder Personenentschädigung nach sich zieht, rät die Einrichtung den Bewohnern dringend an, im Falle des Fehlens einer Haftpflichtversicherung, eine solche noch vor Einzug in die Einrichtung abzuschließen.

§ 21 Datenschutz

- (1) Der Bewohner vertraut sich mit seinem Einzug der Fürsorge durch die Einrichtung und ihren Mitarbeitern an. Im Gegenzug verpflichten sich die Einrichtung und ihre Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Weitergabe und der Einsichtnahme durch dritte Personen und Behörden. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter über die Beachtung des Datenschutzes und ihrer Schweigepflicht belehrt.
- (2) Die Einzelheiten der Regelungen zum Datenschutz, zur Schweigepflicht und ihrer Entbindung ergeben sich aus den **Anlagen 7 8** dieses Vertrages.

§ 22 Beratungs- und Beschwerderechte, Teilnahme an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag stehen dem Bewohner und seinen Angehörigen die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung zur Verfügung. Der Bewohner ist seinerseits verpflichtet, der Einrichtung sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung der Einrichtung auftretenden Defizite zu melden, damit der Einrichtungsträger diese Mängel unverzüglich abstellen kann.
- (2) Jeder Bewohner hat zusätzlich das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den anderen, in der Anlage 12 jeweils aufgeführten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der in diesem Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbarten Leistungen zu beschweren.
- (3) Der Einrichtungsträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 23 Vertragsänderungen / Salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollen schriftlich getroffen werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.



§ 24 Widerrufsrecht

Der Bewohner kann diesen Vertrag widerrufen, wenn es sich um einen sogenannten Außergeschäftsraum- oder Fernabsatzvertrag handelt. Zu den Voraussetzungen, den Folgen und zur Ausübung des Widerrufs wird auf die **Anlage 13** dieses Vertrages verwiesen.

Anlagen:

Folgende	Anlagen	(angekreuzt)	wurden	dem	Bewohner	/	Betreuer	als	Bestandteil	des
Vertrages	ausgehän	digt und wurd	en soweit	tvorg	esehen unte	erz	eichnet:			

\boxtimes	1	Anlagenkonvolut: Vorvertragliche Info Qualitäts- und Prüfbericht (§ 3 Abs. 3	ormationen nach § 3 WBVG, Entgelttabelle, 3 HGBP)
	2a		nluss der Anpassung des Vertrages bei Änderung gem. § 8 Abs. 4 WBVG und §§ 5 Abs. 3, 12 und gemeine Pflege"
		<u>oder</u>	
	2b	des Betreuungs- und Pflegebedarfs (g	nluss der Anpassung des Vertrages bei Änderung gem. § 8 Abs. 4 WBVG und §§ 5 Abs. 3, 12 und "Dementiell erkrankte Menschen mit
	3	Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI (§§ 6 und 10 Abs. 3 Vertrag)
	4	Sonstige Leistungen (§§ 6 und 10 Ab	s. 3 Vertrag)
\boxtimes	5a	SEPA Lastschriftenmandat (§ 11 Abs.	1 Vertrag)
	5b	Vereinbarung Beantragung Rentenübe	erleitung (§ 11 Abs. 1 Vertrag)
	6	Vereinbarung Verwahrgeldkonto (§ 19	9 Abs. 2 Vertrag)
\boxtimes	7	Hinweis zur Verarbeitung von persone	enbezogenen Daten (§ 21 Abs. 2 Vertrag)
\boxtimes	8	Einwilligung in die Übermittlung von [Daten und Schweigepflichtentbindung
		(§ 21 Abs. 2 Vertrag)	
\boxtimes	9	Einwilligung Arzneimittelversorgung ((§ 5 Abs. 4b Vertrag)
	10	Allgemeingültige, unbefristete Einwilli Filmaufnahmen gem. Kunsturheberge	gungserklärung zur Nutzung von Foto- und esetz
	11	Bevollmächtigung Verwahrung Kranke	enversicherungskarte (§ 5 Abs. 2 Vertrag)
\boxtimes	12	Recht auf Beratung und Beschwerde	(§ 22 Abs. 2 Vertrag)
	13	Widerrufsrecht gemäß Fernabsatzges	etz und Widerrufsformular (§ 24 Vertrag)
Daı	ms	tadt, 20.01.2022	
Ort,	Dat	cum (Ort, Datum
	orce	hrift (Einrichtung)	Jnterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)
UIIL	cı SCI	mmt (⊑mmtchtung <i>)</i>	onterscript (bewonner/betreuer/bevoillidthitigter)



Anlage 2a

Gesonderte Vereinbarung zum Ausschluss der Anpassung des Vertrages bei Änderung des Betreuungs- und Pflegebedarfs nach § 8 Abs. 4 WBVG Bereich "Allgemeine Dauerpflege"

Zwischen dem Unternehmen HDV gemeinnützige GmbH

Freiligrathstraße 8, 64285 Darmstadt

als Träger des/der <u>Wählen Sie ein Element aus.</u>

Name der Einrichtung

- nachstehend "Einrichtung" genannt -

und <u>Max Mustermann</u>

Herrn/Frau

- nachstehend "Bewohner" genannt -

11 111 Musterstadt bisher wohnhaft in

vertreten durch <u>Herrn/Frau</u>

(amtlich bestellter Betreuer oder Bevollmächtigter)

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten. Sollte nach dem Einzug der Bewohnerin/des Bewohners ein für die Einrichtung nach ihrem Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI nicht zu erbringende Pflege- oder Betreuungsbedarf entstehen, so darf die Einrichtung kein dementsprechend angepasstes Angebot unterbreiten, sondern ist vielmehr gezwungen, den Vertrag zu beenden.

Die Einrichtung besitzt in den folgend aufgeführten Krankheitsbildern nicht die für die Versorgung erforderlichen konzeptionellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen.

Die Einrichtung ist nach ihrer konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

1) Wachkoma, apallisches Syndrom und "Phase F"

Wachkoma, apallisches Syndrom und "Phase F" bedeuten, ...

dass die Betroffenen nicht oder nicht kurzfristig behebbare hirnorganische Schädigungen oder schwere und schwerste Schädigungen des zentralen Nervensystems erlitten haben, z.B. nach einem Kreislaufstillstand oder Schlaganfall. Wachkomapatienten können zwar die Augen geöffnet haben, können aber nicht bzw. nur äußerst eingeschränkt mit ihrer Umwelt kommunizieren. Sie sind nicht autonom bewegungsfähig und müssen rund um die Uhr umfassend versorgt werden.



Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

2) Intervallweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit

Beatmungsbedürftigkeit bedeutet, ...

dass der Betroffene, insbesondere etwa aufgrund organischer Schädigungen, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, eigenständig zu atmen, und deshalb zeitweise oder andauernd maschinell beatmet werden muss.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

3) Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung

Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung bedeutet, ... dass der Betroffene ständig unter der Aufsicht einer Pflegefachkraft stehen muss, sodass gewährleistet ist, dass bei eintretendem Bedarf sofort eine medizinisch-pflegerische Intervention erfolgen kann (z.B. das Absaugen von Bronchialsekreten oder die Pflege einer Trachealkanüle).

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

4) Suchtmittelabhängigkeit, chronisch mehrfach geschädigte Alkoholiker, Morbus Korsakow

Die Krankheitsbilder zeichnen sich dadurch aus, dass ...

der Betroffene psychische und organische Beeinträchtigungen aufweist, die oftmals zu Desorientierung, Gedächtnisstörungen, Selbstvernachlässigung und nicht selten zu aggressivem oder autoaggressivem Verhalten führen.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur fachgerechten Betreuung der Betroffenen mit den Kostenträgern vereinbart. Ihrem besonderen Betreuungsbedarf kann nur in spezialisierten Einrichtungen mit dafür spezifisch qualifiziertem Fachpersonal entsprochen werden.



5) Mobile pflegebedürftige Menschen mit bestehenden erheblichen Verhaltensauffälligkeiten

- bei denen das Vorliegen einer nicht ursächlich behandelbaren Demenz von einem Facharzt für Psychiatrie/Neurologie oder einem Arzt mit Zusatzbezeichnung "Geriatrie" diagnostiziert wurde und
- bei denen nach systematischer Verhaltensbeobachtung mit Hilfe der Cohen-Mansfield-Skala gemäß der modifizierten Variante des Bundeslandes Hessen (laut Anlage A zu § 3 Abs. 2 des Rahmenvertrages) Verhaltensauffälligkeiten vorliegen, die dazu führen, dass in der Cohen-Mansfield-Skala ein schwarzes oder drei grau unterlegte Felder erreicht werden oder bei denen in Einzelfällen ein therapeutisch schwer beeinflussbarer gestörter Tag-Nach-Rhythmus vorliegt,
- oder für die ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluss vorliegt.

Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert in fachlicher Hinsicht eine besondere Personalausstattung, eine besondere Konzeption sowie besondere Sicherungsmechanismen, über die die Abteilung allgemeine Pflege nicht verfügt.

Bei Auftreten eines solchen Krankheitsbildes besteht jedoch für Bewohner ab Pflegegrad 2 die Möglichkeit, im Rahmen freier Kapazitäten in einen gerontopsychiatrischen Fachpflegebereich der Einrichtungen AGAPLESION SIMEONSTIFT Hainburg, AGAPLESION HAUS JOHANNES Heppenheim, AGAPLESION HAUS BICKENBACH oder AGAPLESION DIETRICH BONHOEFFER HAUS Lampertheim zu den dort bestehenden Vergütungssätzen zu wechseln.

Darmstadt, 20.01.2022	
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift (Einrichtung)	Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



Anlage 2b

Gesonderte Vereinbarung zum Ausschluss der Anpassung des Vertrages bei Änderung des Betreuungs- und Pflegebedarfs nach § 8 Abs. 4 WBVG Bereich "Demenziell erkrankte Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten"

Zwischen	dem Unternehmen HDV gemeinnützige GmbH Freiligrathstraße 8, 64285 Darmstadt				
als Träger des/der	Wählen Sie ein Element aus. Name der Einrichtung	- nachstehend "Einrichtung" genannt			
und	Max Mustermann Herrn/Frau	- nachstehend "Bewohner" genannt -			
	11 111 Musterstadt bisher wohnhaft in				
vertreten durch	Herrn/Frau	r Bevollmächtigter)			

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten. Sollte nach dem Einzug der Bewohnerin/des Bewohners ein für die Einrichtung nach ihrem Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI nicht zu erbringende Pflege- oder Betreuungsbedarf entstehen, so darf die Einrichtung kein dementsprechend angepasstes Angebot unterbreiten, sondern ist vielmehr gezwungen, den Vertrag zu beenden.

Die Einrichtung besitzt in den folgend aufgeführten Krankheitsbildern nicht die für die Versorgung erforderlichen konzeptionellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen.

Die Einrichtung ist nach ihrer konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

1) Wachkoma, apallisches Syndrom und "Phase F"

Wachkoma, apallisches Syndrom und "Phase F" bedeuten, ...

dass die Betroffenen nicht oder nicht kurzfristig behebbare hirnorganische Schädigungen oder schwere und schwerste Schädigungen des zentralen Nervensystems erlitten haben, z.B. nach einem Kreislaufstillstand oder Schlaganfall. Wachkomapatienten können zwar die Augen geöffnet haben, können aber nicht bzw. nur äußerst eingeschränkt mit ihrer Umwelt kommunizieren. Sie sind nicht autonom bewegungsfähig und müssen rund um die Uhr umfassend versorgt werden.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher inten-



sivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

2) Intervallweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit

Beatmungsbedürftigkeit bedeutet, ...

dass der Betroffene, insbesondere etwa aufgrund organischer Schädigungen, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, eigenständig zu atmen, und deshalb zeitweise oder andauernd maschinell beatmet werden muss.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

3) Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung

<u>Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung bedeutet, ...</u> dass der Betroffene ständig unter der Aufsicht einer Pflegefachkraft stehen muss, sodass gewährleistet ist, dass bei eintretendem Bedarf sofort eine medizinisch-pflegerische Intervention erfolgen kann (z.B. das Absaugen von Bronchialsekreten oder die Pflege einer Trachealkanüle).

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

-die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

4) Suchtmittelabhängigkeit, chronisch mehrfach geschädigte Alkoholiker, Morbus Korsakow

Die Krankheitsbilder zeichnen sich dadurch aus, dass ...

der Betroffene psychische und organische Beeinträchtigungen aufweist, die oftmals zu Desorientierung, Gedächtnisstörungen, Selbstvernachlässigung und nicht selten zu aggressivem oder autoaggressivem Verhalten führen.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur fachgerechten Betreuung der Betroffenen mit den Kostenträgern vereinbart. Ihrem besonderen Betreuungsbedarf kann nur in spezialisierten Einrichtungen mit dafür spezifisch qualifiziertem Fachpersonal entsprochen werden.

5) Menschen mit bestehenden erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, die nicht am besonderen Betreuungsangebot teilnehmen können

Die Einrichtung hat sich gegenüber den Pflegekassen vertraglich verpflichtet, die hiesige gerontopsychiatrische Fachabteilung ausschließlich Bewohnern zur Verfügung zu stellen, die die speziellen Aufnahmekriterien gemäß der Konzeption des Beschützten Wohnbereichs für Menschen mit Demenz erfüllen.

Von einer Betreuung in diesem Wohnbereich ausgeschlossen sind pflegebedürftige Menschen, die aufgrund einer schweren dementiellen Erkrankung im Stadium vollständiger Hilflosigkeit



nicht am besonderen Pflege- und Betreuungsangebot teilhaben können. Dies sind insbesondere Menschen,

- die unfähig sind, sich alleine aufzusetzen,
- die unfähig sind zu lächeln, und
- die unfähig sind, den Kopf zu heben.

Bewohner, die diese Ausschlusskriterien erfüllen, können in der gerontopsychiatrischen Fachabteilung nicht betreut werden. Es besteht in diesem Fall keine Zulassung der Pflegekassen zur Erbringung pflegerischer Leistungen, so dass keine Zuzahlungen der Pflegekassen geleistet werden und auftretende Finanzierungslücken auch vom Sozialhilfeträger nicht übernommen werden.

Sofern diese Ausschlusskriterien eintreten sollten, besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen freier Kapazitäten unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation in einem angemessenen zeitlichen Rahmen in den Bereich "allgemeine Dauerpflege" dieser Einrichtung zu den dort bestehenden Vergütungssätzen zu wechseln.

Vom Ausschluss ausgenommen sind hingegen Bewohner, für die die Aufnahmekriterien bei Beginn des Aufenthaltes vorlagen, und bei denen sich während des Aufenthaltes positive Änderungen bei der systematischen Verhaltensbeobachtung mit Hilfe der Cohen-Mansfield-Skala ergeben. Dies gilt auch, wenn laut einer Entscheidung des Gerichts aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für einen Aufenthalt in einem geschlossenen oder einem mit besonderen Überwachungsmaßnahmen ausgestatteter Bereich kein Unterbringungsbeschluss mehr erforderlich ist. Es ist gerade das konzeptionelle Ziel der Einrichtung, Verhaltensauffälligkeiten zu verringern.

Darmstadt, 20.01.2022	
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift (Einrichtung)	Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



Anlage 3

Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

(Angekreuzte Leistungen werden vereinbart, restliche Leistungen bei Inanspruchnahme)

Telefonanschluss mit eigener Durchwahlnummer, einschließlich Telefon-apparat und Verbindungsentgelte (ohne Sonderrufnummern) für stationäre Dauerpflege	Pauschale Ge- bühr	monatlich	21,42 €
Telefonanschluss mit eigener Durchwahl- nummer, einschließlich Telefonapparat und Verbindungsentgelte (ohne Sonderrufnummern)	Pauschale Gebühr	wöchentlich	5,95€
für <u>Kurzzeitpflegegäste</u>		max. monat- lich	21,42 €
Satellitenanlage/Breitbandkabelanschluss für Fernseh- und Rundfunkgerät		zurzeit	t kostenlos
Bei Inanspruchnahme des Personals der Einrichtung werden Gebühren berechnet soweit diese nicht in Unterkunft und Verpflegung enthalten sind (Instandhaltung der Wäsche, Bewirtungskosten privater Veranstaltungen, Begleitung bei Einkäufen, Beschaffung persönlicher Gebrauchsgegenstände und Bekleidung etc.)	Abrechnung nach Zeit- aufwand	je angefange- ne Zeiteinheit von 15 Minu- ten	11,90 €
Bereitstellung spezieller zusätzlich gewünschter Speisen und Getränke		nach Preisliste de	es Caterers
Sachkosten privater Veranstaltungen	nach Preisliste de	s Caterers	
Sachkosten privater Veranstaltungen	nach Preisliste de und ggf. Zeitaufw fangene Zeiteinho nuten	vand je ange-	11,90 €
Sachkosten privater Veranstaltungen Zuschlag für Balkon (ohne Ausstattung)	und ggf. Zeitaufw fangene Zeiteinho	vand je ange-	11,90 € 2,50 €
	und ggf. Zeitaufw fangene Zeiteinho	vand je ange- eit von 15 Mi-	·
Zuschlag für Balkon (ohne Ausstattung) Komfortzimmerzuschlag (besonders große	und ggf. Zeitaufw fangene Zeiteinhe nuten Komfort	vand je ange- eit von 15 Mi- täglich täglich	2,50 € 7,14 €
Zuschlag für Balkon (ohne Ausstattung) Komfortzimmerzuschlag (besonders große Zimmer und / oder luxuriöse Ausstattung)	und ggf. Zeitaufw fangene Zeiteinhe nuten Komfort	vand je ange- eit von 15 Mi- täglich täglich täglich	2,50 € 7,14 €

Leistungen sofern verfügbar; Alle Preise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer



Anlage 4

Sonstige Leistungen

(Angekreuzte Leistungen werden vereinbart, restliche Leistungen bei Inanspruchnahme)

richt dies halt setz ge Bote Zim	Inanspruchnahme des Personals der Eintung werden Gebühren berechnet soweit e nicht in Unterkunft und Verpflegung enten sind (z.B. Reparatur oder Instandung der eigenen Möbel im Zimmer, Montaeigener Beleuchtung, Einkaufsservice und engänge, Räumung des Appartements / mers, Entsorgung von privaten Gegenstänund Haustierbetreuung)	Abrechnung nach Zeitauf- wand	je angefange- ne Zeiteinheit von 15 Minu- ten	11,90 €
☐ Che	mische Reinigung von Kleidungsstücken	nach	n Rechnung der F	remdfirma
(nur	ervierter Parkplatz - AGAPLESION DIETRICH BONHOEFFER IS Lampertheim)		monatlich	30,35 €
Verv	echnung externer Dienstleister über das wahrgeldkonto (über die Taschengeldver- ung hinaus)	Pauschale Ge- bühr	monatlich	8,53 €
☐ Kost	ten für Friseur, Fußpflege, Massagen etc.	nach	n Rechnung der F	remdfirma
	ung ortsveränderlicher Elektrogeräte nach JV3 (ehemals BGV-A3)	zurzeit alle zwei Jahre	Grundgebühr zzgl. je Gerät	10,00 € 5,95 €
Räu	mung des Zimmers	Pauschale Ge- bühr		238 €
	erung von Bewohnergegenständen/ Lage- g des Nachlasses		Je angefange- nem Monat	119€
☐ Spe	rrmüllgebühr	Pauschale Gebühr	Gebü Zzgl. Inanspruchn	hrenersatz ahme Personal
	gen sofern verfügbar. se inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.			



Anlage 5a

SEPA Lastschriftenmandat

Max Mustermann		
Name Bewohner/Bew	ohnerin	Debitorennummer
Gläubiger-Identifikati	ionsnummer	DE13HDV00000374640
Mandatsreferenz		
		mbH, als Träger des <u>AGAPLESION</u> Wählen Sie ein Element o mittels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich m Lastschriften einzulös		ut an, die von der HDV gGmbH auf mein Konto bezogenen
Hinweis: Ich kann in stattung des belastet		ht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Er- rlangen.
Es gelten dabei die m	nit meinem Kred	ditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Kontoinhaber:	Max Musterma	<u>ann</u>
Adresse, PLZ, Ort:	Musterstraße	1, 11 111 Musterstadt
IBAN:	DEI	
BIC:		
Kreditinstitut:		
Ort, Datum		Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



Anlage 5b

Vereinbarung Beantragung Rentenüberleitung

Zwecks der direkten Überweisung der Rent	re/Zusatzrente
des/der Bewohner/in Herrn/Frau <u>Max Must</u>	<u>ermann</u>
an die HDV gGmbH stelle ich bei	
(Name/Anschrift des Rentenversicherers)	
(Name/Anschrift des Zusatzrentenversiche	rers)
einen Antrag auf Überleitung.	
Der Antrag ist bei der Einrichtungsleitung e Bearbeitung an oben genannte Stelle zurüc	einzureichen und wird von dieser nach der weiteren Ekgesendet.
Darmstadt, 20.01.2022 Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift (Einrichtung)	Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



Anlage 6

Vereinbarung Verwahrgeldkonto

Zwischen	dem Unternehmen HDV gGmbH		
	Freiligrathstraße 8, 64285 Darmstadt als Träger der Einrichtung Wählen Sie ein Element aus.		
	- nachstehend "Einrichtung" genannt -		
und	Max Mustermann Herrn/Frau		
	- nachstehend "Bewohner" genannt -		
	11 111 Musterstadt bisher wohnhaft in		
vertreten durch	Herrn/Frau		
verticeen duren	(amtlich bestellter Betreuer oder Bevollmächtigter)		
	nner verpflichtet sich, monatlich zum (Datum) auf das nachfolfür den Bewohner einen Barbetrag in Höhe von € einzu-		
Kontoinhaber: Kontoverbindung auswählen IBAN: BIC, Kreditinstitut:			
Der Unterzeichner verpflichtet sich, monatlich zum (Datum) für den Bewohner einen Barbetrag in Höhe von € bar in der Einrichtung einzuzahlen.			
(2) Die Verwahrgeldverwaltung wird auf Guthabenbasis geführt, d. h., ein Überziehungsrahmen wird nicht eingeräumt. Bei mangelnder Deckung erfolgt keine weitere Auszahlung. Es findet keine Verzinsung der eingezahlten Beträge statt.			
Der/die Bewohner/in/Bevollmächtigte/r/Betreuer/in/Angehörige kann jederzeit Auskunft und/oder Einsichtnahme über/ über den aktuellen Bestand verlangen oder Kontoauszüge anfordern. Dritten ist dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Bewohners/in Bevollmächtigen/Betreuers/in/Angehörigen möglich.			
(3) Der Unterzeichner beauftragt die Einrichtung			
das Guthaben dem Bewohner als monatlichen einmaligen Barbetrag auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig am eines Monats an den/die Bewohner/in.			



(4) Gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 8,53 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) monatlich, ist die direkte Abrechnung externer Dienstleister über das Verwahrgeldkonto und eine jederzeitige Bargeldabhebung während der Kassenöffnungszeiten möglich. Der				
Unt	Interzeichner beauftragt die Einrichtung: für/mit dem/der Bewohner/in den Barbetrag für die nachfolgend festgelegten Ver-			
Rechnung, unbegrenzt im natl., festes D		Häufigkeit (tgl, wö, mo- natl., festes Datum, auf Anforderung des Bewoh-		
	Friseur	Rahmen der Deckung) ———	ners	
	Fußpflege			
	Pflegeartikel			
	persönlicher Bedarf			
	Sonstiges (bitte spezifizieren)			
* Bitte beachten Sie, dass über das Verwahrgeldkonto nur Leistungen abgrechnet werden können, die von unseren Kooperationspartnern oder von Einrichtung selbst erbracht wurden.				
a) Der/die Bewohner/in Bevollmächtigte/Betreuer/in/ Angehörige ermächtigt die Einric tung ferner, für den Bewohner eingehende Rechnungen (der Kooperationspartner / d Einrichtung), insbesondere von Apotheken, Arzt, Friseur oder Fußpflege sowie die A rechnung des hauseigenen Kiosks, mittels Bargeld zu zahlen.				
,	b) Der/die Bewohner/in hat darüber hinaus, während der Kassenöffnungszeiten, jederzeit das Recht, über die Einrichtung Geldabhebungen vom Bargeldkonto, soweit ein Guthaben besteht, vorzunehmen. Besteht für den Bewohner ein Vertreter für Vermögensangelegenheiten, wird von diesem mit Unterzeichnung folgender Verfügungsrahmen für die Barauszahlung festgelegt: wöchentlich / monatlich (nicht-zutreffendes bitte streichen) €			
(5) Der Bewohner bzw. der Betreuer hat das jederzeitige Recht, die Vereinbarung zu widerrufen. Dieser Widerruf ist gegenüber dem Heim schriftlich zu erklären.				
(6) Abw	veichende Vereinbarungen:			
Darmst Ort, Datu	adt, 20.01.2022 Im	Ort, Datum		
Untersch	rift (Einrichtung)	Unterschrift (Bewohner/Be	treuer/Bevollmächtigter)	



Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Bewohner wenden?

Für die Datenverarbeitung ist verantwortlich HDV gemeinnützige GmbH

Freiligrathstr. 8 64285 Darmstadt

Telefon: (06151) 30 75 - 0 E-Mail: hdv@agaplesion.de

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter Hdv.datenschutzbeauftragter@agaplesion.de

Oder unserer Postadresse mit dem Zusatz "der Datenschutzbeauftragte".

Der Bewohner hat ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Datenschutzregion Mitte-West Außenstelle Dortmund, Friedhof 4, 44135 Dortmund Tel.: 0231/533 827-0, Fax: 0231/533 827-20, mitte-west@datenschutz.ekd.de

Welche Daten nutzen wir und woher beziehen wir diese?

Wir verarbeiten insbesondere solche personenbezogenen Informationen, die wir im Rahmen der Vertragsanbahnung, des Vertragsschlusses und während der Vertragsdurchführung erhalten.

Dies sind grundsätzlich die Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit) des Bewohners, aber auch uns benannter Angehöriger/Vertreter, die wir von dem Bewohner erhalten.

Es können auch Daten über die finanzielle Situation des Bewohners, beispielsweise über den Bezug von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenbezüge oder den Bezug weiterer Leistungen wie Sozialhilfe sein.

Zu den verarbeiteten Daten gehören auch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, die wir vom Bewohner oder dessen Vertreter erhalten, wie medizinische Befunde, ärztliche Verordnungen, MDK-Gutachten, Bescheide über die Einstufung in Pflegegrade, Dokumentationsdaten aus einer Pflege- und Wunddokumentation etc.

Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erfüllung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, auch Gesundheitsdaten, die wir von anderen Unternehmern oder sonstigen am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Dritten (Ärzten, Apothekern, Ergo- und Physiotherapeuten, Krankenhäusern, Hilfsmittellieferanten, Friseuren, Fußpflegern, Kranken- und Pflegekassen, Sozialhilfeträgern, etc.) zulässigerweise, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer gesonderten Einwilligung des Bewohners, erhalten haben.

Schließlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Standes- und Grundbuchämter, Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Insolvenzregister) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.



Wozu verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind §§ 6, 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Verarbeitung erfolgt vorrangig zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (§ 6 Nr. 5, 13 Abs. 2 Nr. 8), nämlich der Erbringung unserer Leistungen. Dies kann die interne Verarbeitung beispielsweise zur Planung und Durchführung der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen sein, aber auch die Konsultation und der Datenaustausch mit Ärzten, Physio- und Ergotherapeuten, Apothekern oder sonstigen an der Erbringung der Leistungen beteiligten Dritten wie Wäschereien oder Cateringunternehmen.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten (§ 6 Nr. 8, 13 Abs. 2 Nr. 8), beispielsweise in folgenden Fällen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern zur Abrechnung unserer Leistungen;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Abrechnungsdienstleistern zur Abrechnung unserer Leistungen, weil diese uns von den Kranken- und Pflegekassen benannt wurden oder dass wir die Abrechnung einem Abrechnungsdienstleister übertragen haben;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitätsund Ausfallrisiken;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Weiterhin unterliegen wir diversen gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen (z. B. dem Infektionsschutzgesetz, landesheimrechtlichen Regelungen und den Regelungen der Sozialgesetzbücher). Zu den Zwecken der Verarbeitung in diesem Zusammenhang (§ 6 Nr. 6, 13 Abs. 2 Nr. 9) gehören unter anderem Meldepflichten an gesetzlich benannte Stellen, zum Beispiel im Falle des Auftretens meldepflichtiger Erkrankungen.

Auch eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten für bestimmte Zwecke (§ 6 Nr. 2, 13 Abs. 2 Nr. 1) berechtigt uns zur Verarbeitung. Für diese Fälle haben wir **die Anlage 8** beigefügt, aus der Sie ersehen können, zu welchen Zwecken wir Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung erbitten. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt jedoch nur für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Wer erhält Daten des Bewohners?

Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Gesundheitsdaten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die einer entsprechenden Schweigepflicht unterliegen und in deren Verantwortung verarbeitet.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung oder aus den oben dargestellten Gründen erforderlich ist, beispielsweise zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern, zum Austausch mit anderen am Pflege- und Betreuungsgeschehen beteiligten Leistungserbringern, mit Kooperationspartnern wie Caterer, Wäschereien und Reinigungsunternehmen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten etc.

Auch von uns eingesetzte Auftragsdatenverwalter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind beispielsweise unsere IT-Dienstleister, aber auch von uns mit der Abrechnung der Leistungen beauftragte Abrechnungsunternehmen. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Daten ausschließlich für die von uns vorgegebenen Aufgaben zu verwenden.

Eine darüber hinausgehende Verarbeitung bedarf der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Bewohners.



Wie lange werden die Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses, was auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses umfasst.

Die Daten können über die Beendigung des Vertrages hinaus gespeichert werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. So unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) sowie den auf Basis der Sozialgesetzbücher geschlossenen Landesrahmenverträgen ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Die Speicherdauer im Falle der Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung beurteilt sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

Ihre Rechte

Welche Datenschutzrechte haben der Bewohner und andere betroffene Personen? Der Bewohner und andere betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der über sie erhobenen Daten, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht aus Datenübertragbarkeit.

Um eines Ihrer oben aufgeführten Rechte geltend zu machen, können Sie sich jederzeit an uns wenden. Sollten Sie der Auffassung sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten in unzulässiger Weise verarbeiten, kontaktieren Sie uns bitte:

Kontaktdaten: HDV gemeinnützige GmbH, Freiligrathstr. 8, 64285 Darmstadt. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter: Hdv.datenschutzbeauftragter@agaplesion.de. Sie haben zudem das Recht sich an die Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Datenschutzregion Mitte-West Außenstelle Dortmund, Friedhof 4, 44135 Dortmund, T (0231) 533 827-0, F (0231) 533 827-20; mitte-west@datenschutz.ekd.de

Im Rahmen des Vertrages muss der Bewohner grundsätzlich nur die Daten zur Verfügung stellen, die für den Abschluss, die Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir aber in der Regel den Abschluss eines Vertrages ablehnen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.



Einwilligung in die Übermittlung von Daten und Schweigepflichtentbindung

Im Folgenden informieren wir Sie, an welche Stellen wir ihre Gesundheits- bzw. Pflegezustandsdaten weitergeben. Im Rahmen dieses Vertrages haben Sie selbstverständlich die Wahl, ob Sie der Weiterleitung ihrer Gesundheits- bzw. Pflegezustandsdaten zustimmen oder nicht. Ohne diese Daten werden wir aber in der Regel den Abschluss eines Vertrages ablehnen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können, da ohne die Zustimmung zur Weitergabe eine Vertragsdurchführung dem Einrichtungsträger nicht möglich ist. Sollten Sie mit der Weitergabe an die folgenden Stellen nicht einverstanden sein, so teilen Sie uns dies bitte beim Termin zur Vertragsunterzeichnung oder im Vorfeld mit, vielen Dank.

Fra	u / Herr <u>Max Mustermann</u> (Name, Vorname des Bewohners) willigt ein, dass der Einrichtungsträger
	Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand, insbesondere den Pflegegrad des Bewohners, verarbeitet und an die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige den Bewohner behandelnde Personen wie Apotheker, Ergotherapeuten, Logopäden etc. , soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung ihret Leistungen an den Bewohner Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmer einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heil- und Hilfsmitteln außerhalb der Behandlung und der daran anschließenden Verarbeitung der Daten be Notfällen. Die genauen Personen werden dem Bewohner bei Bedarf vor Datenübermittlung mitgeteilt. Des Weiteren kann zu jeder Zeit Auskunft über aktuell an der Behandlung beteiligten Personen Auskunft gegeben werden.
	Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, verarbeitet und an die Pflegekasse des Bewohners zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung des Bewohners in Pflegegrade,
	Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, verarbeitet und an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, insbesondere hinsichtlich der Einstufung des Bewohners in Pflegegrade,
	Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, verarbeitet und an externe Sachverständigen zum Zwecke der Führung vor Fallgesprächen und Supervisionen,
	Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, verarbeitet und das Datum des Ein- und Auszugs des Bewohners, Informationer über die finanziellen Verhältnisse des Bewohners, den Wohn- und Betreuungsvertrag und die Höhe der aktuellen Entgelte an den Sozialhilfeträger oder die Wohngeldstelle , soweit diese Unterlagen und Auskünfte für die Sicherstellung der Finanzierung der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen benötigen,
	Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, verarbeitet und das Datum des Ein- und Auszugs des Bewohners sowie die Höhe der aktuellen Entgelte an eine externe Abrechnungsstelle , soweit dies zur Abrechnung des Entgelts erforderlich ist,
	Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere ansteckungsfähige Erkrankungen, verarbeitet und an externe Dienstleister wie Wäschereien und Reinigungsunternehmen , wenn der Einrichtungsträger die erforderlicher Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners zur Verfügung steller muss, um die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen des Dienstleisters zu ermöglichen,
Übe	ermittelt.



Schweigepflichtentbindung

Hierzu entbindet der Bewohner das Ihn betreuende Personal des AGAPLESION <u>Wählen Sie ein Element aus.</u> von der Schweigepflicht. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist auf die oben angekreuzten Zwecke beschränkt und gilt nur für diese. Ich wurde als Bewohner darüber aufgeklärt, dass ich sowohl meine Einwilligung als auch Schweigepflichtentbindung jeweils – auch teilweise – widerrufen kann.

<u>Widerrufsrecht</u>

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der Aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Der – auch teilweise – Widerruf kann, jedoch dazu führen, dass der Einrichtungsträger seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß erbringen kann. Gegebenenfalls ist ihm dadurch eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten und er ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Der Widerruf ist in Textform an die Einrichtung zu richten.

Der Widerruf der Einwilligung in die Da chend dorthin zu richten.	atenübermittlung von Dritten an uns ist jeweils entspre
(Ort, Datum)	Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



Einwilligung Arzneimittelversorgung / Erklärung des Bewohners über die Versorgung mit Medikamenten

<u>Vereinbarung:</u>		
Name: <u>Mustermann</u> Vorna	me: <u>Max</u>	Geburtsdatum:
Straße und Hausnummer: Mus	terstraße 1	
PLZ: <u>11 111</u>	Ort: Musterstadt	<u>.</u>
Mein Betreuer (soweit amtli	ch bestellt)/Bev	ollmächtigter:
Name:	_ Vorname:	
Straße und Hausnummer:		
PLZ:	Ort:	
gen anbietet, die die Erkennuist es, die Arzneimitteltherapie Zweck wird die Apotheke Date Daten zum Gesundheitszustan	ng und Lösung ar e zu optimieren u en und Angaben z id, zur Anwendun n ermöglichen es,	(Name der Apotheke eintragen) Leistun- rzneimittelbezogener Probleme beinhaltet. Ziel and die Lebensqualität zu erhöhen. Für diesen zu meiner Medikation erfassen. Dazu gehören ig von Arzneimitteln und der Inhalt von Bera- mich optimal zu beraten und bei der Arznei-

Sofern eine Rücksprache mit meinem behandelnden Arzt aufgrund möglicher arzneimittelbezogener Probleme nötig ist, bin ich damit einverstanden, dass die Apotheke mit diesem Kontakt aufnimmt. Gleichzeitig beauftrage ich die Apotheke, Rezepte beim zuständigen Arzt anzufordern und abzuholen.

Weiterhin beauftrage ich die Apotheke unter Wahrung meines Eigentums an meinen Medikamenten, die ich ihr zu diesem Zwecke überlasse, daraus die erforderlichen **Tages- oder Wochendosen nach Maßgabe der ärztlichen Verordnung** vorzubereiten, zusammenzustellen und in geeigneten Verteilsystemen dem verantwortlichen Pflegepersonal zur Weitergabe an mich auszuhändigen (Patientenindividuelle Verblisterung). Ich habe jederzeit Zugriff auf meine Medikamente und kann diese unverzüglich anfordern. Ich behalte mir vor, diesen Auftrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen.

Ich bin damit einverstanden, dass die genannten Daten von der Apotheke bzw. dem von der Apotheke beauftragten Dienstleister (§ 13 Abs. 2 Nr. 8 EKD-Datenschutzgesetz DSG-EKD) gespeichert und ausschließlich zu oben genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen dem Personal der Apotheke bzw. dem Personal des von der Apotheke beauftragten Dienstleisters, das der Schweigepflicht unterliegt, und meinen behandelnden Ärzten im Rahmen des oben genannten Zweckes und bei arzneimittelbezogenen Problemen mitgeteilt werden.

Im Übrigen erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte, es sei denn, ich stimme dem ausdrücklich zu. Selbstverständlich kann ich jederzeit kostenfrei Einsicht in oder schriftlich Auskunft über meine Daten durch die Apotheke erhalten und selbst entscheiden, welche gegebenenfalls gelöscht werden sollen.



Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann von mir jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten vorsehen, werden meine Daten zehn Jahre nach der letzten Eintragung von der Apotheke gelöscht.

Zwischen der oben genannten Apotheke und der Pflegeeinrichtung <u>AGAPLESION Wählen Sie ein Element aus.</u> besteht ein genehmigter Versorgungsvertrag nach §12a Apothekengesetz. **Zudem erklärt die Apotheke**, die vorstehende Beauftragung anzunehmen und die Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber/der Pflegeeinrichtung für die zeitgerechte und ärztliche Verordnung entsprechende Dosierungen und Zusammenstellungen der Tagesmedikation aus den überlassenen Medikamenten zu tragen. Die persönlichen Daten des Bewohners werden ausschließlich im Rahmen der medikamentösen Versorgung und obenstehender Erklärung gespeichert bzw. verwendet.

(Ort, Datum)	Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



Allgemeingültige, unbefristete Einwilligungserklärung zur Nutzung von Foto- und Filmaufnahmen sowie Textbeiträgen

MUSTERMANN, MAX MUSTERSTRASSE 1, 11 111 MUSTERSTADT

Name, Vorname in DRUCKBUCHSTABEN (ggf. Adresse für Belegexemplar)

Ich erkläre mein Einverständnis mit der Verwendung von Aufnahmen meiner Person (oder der gesetzlich zu betreuenden / minderjährigen Person) für folgende Zwecke:

- Im Rahmen der Unternehmenskommunikation / Öffentlichkeitsarbeit (z.B. im Alltag, Tag der offenen Tür, Sommerfest, Messen etc.)
- Printmedien (z.B. Broschüren, Mitarbeiter- und Hauszeitungen, Bildergalerien etc.)
- Digitale Medien (z.B. Veröffentlichung auf den Webseiten und im Intranet; Social Media, wie Facebook, Instagram, YouTube etc.)
- Weitergabe an Pressevertreter im Rahmen der konzernweiten Pressearbeit (Print und online)

Ferner bin ich damit einverstanden, dass:

- mein Vor- und Nachname mit angegeben wird.
- Bildnisse meiner Person bearbeitet werden dürfen.

Ich erkläre mich außerdem mit einer unentgeltlichen Verwendung der Aufnahmen einverstanden.

Ich werde hiermit darauf hingewiesen, dass die Daten und Bildnisse bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind, auch aus Ländern, in denen kein oder kein hinreichender Datenschutzstandard besteht. Eine Weiterverwendung oder ein Auffinden dieser Informationen durch Dritte oder über Archivfunktionen von Suchmaschinen, kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.

Haben bei der Veröffentlichung eines Gruppenfotos alle auf dem Foto abgebildeten Personen in die Veröffentlichung eingewilligt, führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grds. nicht dazu, dass das gesamte Bild entfernt werden muss.

Die Einverständniserklärung gilt ab dem Datum der Unterschrift bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Einwilligung widerrufen wird. Dies ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Nach meinem Tod gilt die Einwilligung fort, sofern sie nicht von meinen Angehörigen im Sinne des § 22 KUG widerrufen wird. Für den Fall, dass Sie die Einwilligungserklärung nicht abgeben möchten, ist dies für Sie mit keinerlei Nachteilen verbunden.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann von mir jederzeit, ohne Nachteile für mich, ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Widerruf gilt nur mit Wirkung für die Zukunft. Bereits produzierte Printund Digitalmedien sind von dem Widerruf bis zur Neuauflage ausgenommen. Der Widerruf ist zu richten an: https://doi.org/10.1007/journal.org/

Weiterführende Informationen zum Datenschutz finden Sie unter folgendem Link: https://www.hdv.agaplesion.de/datenschutzerklaerung

Ort, Datum	Unterschrift Bewohner:in / Mitarbeiter:in
•	
Ort, Datum	Im Falle einer gesetzlichen Betreuung /
•	Bei Minderjährigen Eltern / Sorgeberechtigte

Achtung bei der Einstellung von Fotos Minderjähriger, die das 15. Lebensjahr vollendet haben (z.B. Praktikanten oder Auszubildende), ist neben der Einwilligung der Personenberechtigten auch die Einwilligung des Minderjährigen erforderlich!

Diese Einwilligungserklärung wird zu den Personalakten / Bewohnerakten genommen.



Bevollmächtigung Verwahrung Krankenversicherungskarte

Frau / Herr <u>Max Mustermann</u>		
bevollmächtigt die		
Einrichtung <u>AGAPLESION Wählen Sie ein</u> einzugeben.	<u>Element aus.</u> ab dem <u>k</u>	(licken Sie hier, um ein Datum
die Versicherungskarte der Verwahrung zu nehmen und zu Behandlun behandelnden Arzt auszuhändigen.		_ (Name der Krankenkasse) in n Quartalsbeginn an den
Wir weisen darauf hin, dass die Bewohneri rungskarte selbst verwaltet, dafür Sorge z delnden Ärzten vorzulegen, da ansonsten Rezepten und Verordnungen nicht gewährl	zu tragen hat, diese zu die ärztliche Behandlu	Quartalsbeginn allen behan-
Diese Vollmacht kann jederzeit widerrufen	werden.	
Darmstadt, 20.01.2022 Ort, Datum	Ort, Datum	
Unterschrift (Einrichtung)	Unterschrift (Bewohner/B	etreuer/Bevollmächtigter)



Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen, Beschwerden haben oder Lob aussprechen wollen, wenden Sie sich in erster Linie an die Einrichtungsleitung oder die Pflegedienst-leitung im Haus.
- Bei Problemen haben Sie die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

HDV gGmbH, Freiligrathstraße 8, 64285 Darmstadt Tel.: (06151) 30 75 - 0, Fax: (06151) 30 75 - 29 201 Mail: ihremeinung.hdv@agaplesion.de

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten.
 Die Vorsitzende / Der Vorsitzende ist zurzeit

Herr / Frau _____ zu erreichen im Zimmer Nr. ____

- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich ebenfalls wenden können:
 - 1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonie Hessen Ederstraße 12 60486 Frankfurt am Main Telefon: (069) 79 47 - 0

Fax: (069) 79 47 - 99 63 98

E-Mail: kontakt@diakonie-hessen.de

2. Zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht:

<u>Stadt Darmstadt, Landkreis Darmstadt</u> <u>Dieburg, Kreis Bergstraße-Odenwald:</u> Kreis Offenbach:

HAVS Darmstadt

64289 Darmstadt Telefon: (06151) 738 - 0

Schottener Wea 3

Fax: (06151) 738 - 236

E-Mail: hgbp@havs-dar.hessen.de

HAVS Frankfurt Walter-Möller-Platz 1 60439 Frankfurt am Main Telefon: (069) 15 67 - 1 Fax: (069) 15 67 546

E-Mail: hgbp@havs-fra.hessen.de

3. Landesweites Beschwerderufnummer in Hessen nach § 4 HGBP: 115



4. Zuständige lokale und regionale Beratungsstelle/n:

Stadt Darmstadt:

Amt für Soziales, Abt. Altenhilfe Pflegestützpunkt Darmstadt Telefon: (06151) 66 92 97 1 oder 66 99 63 1

Kreis Bergstraße/Odenwald:

Amt für Soziales Gräffstraße 11 64646 Heppenheim Telefon: (06252) 15-0

Fax: (06252) 15 - 50 93

Kreis Darmstadt/Dieburg:

Kreishaus in Dieburg Pflegestützpunkt Albinistraße 23 64807 Dieburg

Telefon: (06071) 881 – 21 73 E-Mail: pflegestuetzpunkt@ladadi.de

Kreis Offenbach:

Pflegestützpunkt Offenbach Werner-Hilpert-Straße 1 63128 Dietzenbach

Telefon: (06074) 8180-5321 oder 8180-5322

E-Mail: pflegestuetzpunkt@kreis-offenbach.de

5.	Zuständiger	Sozia	lhilfeträge	er:
----	-------------	-------	-------------	-----

(Name, Anschrift und Telefon/Fax-Nr.)

6. Zuständige Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin / des Bewohners:

(Name, Anschrift und Telefon/Fax-Nr.)

Ab dem 01.04.2016 werden Verbraucherschlichtungsstellen eingerichtet, die außerhalb von gerichtlichen Verfahren und Mediationsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern zur Streitschlichtung angerufen werden können, sofern die Unternehmer bereit oder verpflichtet sind, an solchen Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen.

Unser Ziel ist es, Unstimmigkeiten mit Bewohnern vorrangig durch unsere betriebsinternen Ansprechpartner klären zu lassen. Sollte dies trotz intensiver Bemühungen nicht möglich sein, ist es unser Ziel, eine schnellstmögliche, rechtlich fundierte Klärung zu erreichen. Hierfür sehen wir die Gerichte als geeigneter an als die neu entstehenden Verbraucherschlichtungsstellen. Wir haben uns daher entschieden, nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren teilzunehmen.



Widerspruchsrecht gemäß Fernabsatzgesetz und Widerrufsformular

Wird dieser Vertrag außerhalb der Geschäftsräume der Einrichtung, insbesondere durch reine Übersendung des Vertrages mittels Brief- oder E-Mail-Korrespondenz geschlossen, hat der Bewohner das Recht, binnen 14 Tagen nach Abschluss des Heimvertrages diesen ohne Angaben von Gründen zu widerrufen.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Bewohner mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. durch einen per Post versandten Brief, durch Telefax oder E-Mail) die Einrichtung über seinen Entschluss informieren, diesen Vertrag zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist an folgenden Empfänger abgesandt wird:

pranger abgesandt wird:
Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht zur
ist.
Vertrag widerruft, hat die Einrichtung sämtliche Zahlungen, die ch und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzug über den Widerruf dieses Vertrags bei der Einrichtung unter der t. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, es wurde hierfür mit etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Bewohnerstigelte berechnet.
ch vereinbart, dass die Leistungen dieser Einrichtung (Wohnen, Versorgung) bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden für diese erbrachte Leistung einen angemessenen Betrag zu zahstungen, die bis zu dem Zeitpunkt erbracht wurden, zu dem der der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages en Kostenträgern hierfür vereinbarten Entgelte zu zahlen. In Angeistungen sind angemessen zu vergüten.
chen Widerrufsrechtes verlangt der Bewohner ausdrücklich und ewohner bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist den Heimplatz be- g vereinbarten Leistungen der Einrichtung erbracht werden sollen.
Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



Widerrufsformular

An		
Einric	htung:	
Adres	sse:	
Fax:		
E-Mai	il:	
-	Hiermit Einricht	widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Heimvertrag mit der ung.
_	Datum	des Abschlusses des Heimvertrages:
-	Datum	des Einzugs:
-	Name d	es/der Bewohners/in: Max Mustermann
-	Anschri	ft des/ der Bewohners/in: <u>Musterstraße 1, 11 111 Musterstadt</u>
(Ort, D	atum)	Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



RAUM FÜR NOTIZEN				













IMPRESSUM

Herausgeber

HDV gemeinnützige GmbH Freiligrathstraße 8, 64285 Darmstadt T (06151) 30 75 - 0

Geschäftsführung WOHNEN & PFLEGEN Bernhard Pammer

Für Satz- und Druckfehler keine Haftung. Änderungen vorbehalten, Irrtümer nicht ausgeschlossen.

Stand: Februar 2022

www.hdv.agaplesion.de

Da das Verwenden der geschlechtsspezifischen Formulierungen in einem Text oftmals die Lesefreundlichkeit einschränkt, benutzen wir in dieser Mappe aus rein praktischem Grund überwiegend nur eine Form, sprechen damit aber stets alle Geschlechtergruppen an.

Mit dem Ausfüllen von Formularen aus der vorliegenden Informationsmappe erkläre ich mich einverstanden, dass die HDV gemeinnützige GmbH meine Daten für interne Zwecke nutzt und speichert. Meine Daten werden keinesfalls an Dritte weitergegeben. Meine Einwilligung kann jederzeit per E-Mail an hdv@agaplesion.de oder per Post widerrufen werden.

Die Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Anlage des beiliegenden Mustervertrags "Wohn- und Betreuungsvertrag". Diese gelten auch bei Vertragsabschluss.